

RECHTSANWALT JOCHEN LOBER

Rechtsanwalt Lober, Deutzer Freiheit 92, 50679 Köln

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Deutzer Freiheit 92
50679 Köln (Deutz)

Telefon: (0221) 99 87 99 65
Telefax: (0221) 99 87 99 66
Internet: www.ra-lober.de
Epost: post@ra-lober.de

01.03.2013

Mein Zeichen: **00258-11 / nr**

VERFASSUNGSBESCHWERDE

der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V., (HNG), dieser (Verein) vertreten durch den Vorstand

- Beschwerdeführer -

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Lober, Deutzer
Freiheit 92, 50679 Köln/Deutz

in dem Vereinsverbotsverfahren der Bundesrepublik
Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

wegen: Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG

Ust-ID.: DE 22533 1943

Sparkasse KölnBonn

Konto 313 20 73

BLZ 370 501 98

erhebt der Unterzeichner namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers (nachfolgend Bf.) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2012 – BVerwG 6 A 6.11 – (**Anlage V 14**), dem Bf. zugegangen am 04.02.2013 - sowie gegen die Verbotsverfügung des Bundesinnenministerium vom 30. August 2011 - ÖS III 4 - 619 312 / 48 – (**Anlage V 1**)

den außerordentlichen Rechtsbehelf der

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

und **beantragt** zu erkennen:

1. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2012 – **BVerwG 6 A 6.11** – sowie die Verbotsverfügung des Bundesministerium des Innern vom 30. August 2011 - **ÖS III 4 - 619 312 / 48** - verletzen den Bf. in seinen Grundrechten nach Artikel 9, Artikel 3 Absatz 3 GG, soweit das absolute Differenzierungsverbot der „politischen Anschauung“ betroffen ist und Artikel 5 GG, jeweils in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 GG, sowie nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Absatz 3 GG, soweit damit geltend zu machen ist, nicht rechtsstaatswidrigen und demokratie-inkonformen Verbotsbegründungen wie wegen einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ ausgesetzt zu sein; außerdem liegt mit dem angefochtenen Verbot eine zumindest indirekte Beeinträchtigung des aus Artikel 1 Absatz 1 GG folgenden Rechts der Vereinsmitglieder vor, ohne staatliche Bewertung selbstbestimmt ihre politischen und weltanschaulichen Auffassungen bestimmen zu dürfen.
2. Die durch Verfassungsbeschwerde angefochtene Gerichts- und Verwaltungsentscheidung werden durch Urteil aufgehoben;

hilfsweise:

Die Sache wird zur erneuten Sachentscheidung an das Bundesverwaltungsgericht zurück verwiesen.

A. Verfassungsrechtliche Problematik

In der Begründung der Einstellungsentscheidung des gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) gerichteten Parteiverbotsverfahrens, hat es die verfahrensrechtlich überstimmte Mehrheit des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts bedauert, dass wegen dieser Einstellungsentscheidung keine Sachentscheidung getroffen werden konnte, mit der „der Senat auch die Gelegenheit gehabt (hätte), über die Fortentwicklung des Verfassungsrechts im Hinblick auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die verhältnismäßige Parteiverbote als Ausdruck des Gedankens einer wehrhaften Demokratie akzeptieren ... zu entscheiden.“ Diese hätte die Möglichkeit gegeben, über „Entwicklung der Auslegung von Vorschriften des Grundgesetzes“ hinsichtlich der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 GG zu entscheiden.

Die Frage der vom Bundesverfassungsgericht in Erwägung gezogenen möglichen Revisionsbedürftigkeit der Auslegung der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Absatz 2 GG, insbesondere im Lichte von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des dabei statuierten strikten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, stellt sich nach Auffassung des Bf. auch hinsichtlich der Vereinsverbotsvorschrift nach Artikel 9 Absatz 2 GG, zumal die menschenrechtliche Garantie der Vereinigungsfreiheit nach der EMRK nicht zwischen einem (im weiteren Sinne) politischen Verein und einer politischen Partei unterscheidet. Auch verfassungsrechtlich besteht erkennbar ein Zusammenhang, da Artikel 21 Absatz 2 GG, der als solcher kein Parteiverbot enthält, sondern nur die Ermächtigung für ein verfassungsgerichtliches Feststellungsurteil formuliert erscheint, nur deshalb als Parteiverbotsvorschrift verstanden werden kann, weil er als Sonderbestimmung des Artikels 9 Absatz 2 GG verstanden wird (mit verfahrensrechtlichem Privileg für eine politische Partei). Stellt sich jedoch die Parteiverbotskonzeption auch aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts als revisionsbedürftig dar, muss sich dies aufgrund des inneren Zusammenhangs der Vorschriften von Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 GG (wie immer man diesen Zusammenhang sehen will), auch auf die Vereinsverbotskonzeption beziehen.

Dabei ist etwa auch das Verhältnis der Schutzgüter, nämlich der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ einerseits und der „verfassungsmäßigen Ordnung“ andererseits zur Bestimmung des Schutzzinhalts zu klären, weil dies Auswirkung auf die Tatmodalität hat, die vorliegen muss, um ein Partei- oder Vereinsverbot begründen zu können („aggressiv-kämpferische Haltung“ oder Gewaltbereitschaft).

Es muss diesbezüglich hervorgehoben werden, dass es das Bundesverfassungsgericht in seinem sicherlich äußerst revisionsbedürftigen ersten Parteiverbotsurteil abgelehnt hat, das Verhältnis von „verfassungsmäßiger Ordnung“ und „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“ nach dem Wortlaut und der Logik zu bestimmen!

„Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 Abs. 2 GG verwandten Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ dem Begriff „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gegenüberstellt und ihr Verhältnis zueinander **nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte**. Eine befriedigende Lösung kann nur aus den oben entwickelten grundsätzlichen Erwägungen gewonnen werden“ (BVerfGE 2, 1 ff, 13; Hervorhebung hinzugefügt; unter den „oben entwickelten Erwägungen“ sind die ebenfalls sehr apodiktisch eingeführten Auslassungen zum Stellenwert der Parteien nach der fragwürdigen Parteienstaatslehre von Richter Leibholz zu verstehen; zu dieser im Zweifel als profaschistisch zu verstehenden Lehre, s. *Susanne Benöhr*, Das faschistische Verfassungsrecht Italiens aus der Sicht von Gerhard Leibholz. Zu den Ursprüngen der Parteienstaatslehre, Baden-Baden 1999, *Anm.*).

Zur rechtsstaatlich gebotenen Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 GG ist es jedoch dringend geboten, das Schutzgut „verfassungsmäßige Ordnung“ aus dem Wortlaut mit den Mitteln der juristischen Logik zu bestimmen. Dieses gebotene Vorgehen führt vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt wird, dann zur Verfassungswidrigkeit der hiermit angefochtenen Verbotsentscheidung und ihrer Billigung durch das Bundesverwaltungsgericht.

Kern der vorliegenden Verfassungsbeschwerde stellt das Problem dar, dass die Definition der „verfassungsmäßigen Ordnung“ als Schutzgut der Vereinsverbotsbestimmung nach Artikel 9 Absatz 2 GG, welche direkt oder zumindest indirekt (freiheitliche demokratische Grundordnung als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung oder auch als solche mit ihr identisch) mit dem Prinzipienkatalog der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“

im Sinne der als Parteiverbot verstandenen Vorschrift des Artikels 21 Absatz 2 GG über die Verfassungswidrigkeitserklärung von Parteien gleichgesetzt wird, im Lichte von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber auch der unabhängig von dieser Problematik bestehenden Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereins- und Parteiverbotskonzeption dringend überdacht werden muss. Die verfassungsrechtliche Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 GG unter Einschluss der Freiheit politischer Parteien ist nur dann in einer rechtsstaatlich berechenbaren Weise gewährleistet, wenn das Schutzgut „verfassungsmäßige Ordnung“ so verstanden wird wie in der Hochverratsbestimmung nach § 81 des Strafgesetzbuches und nach dem ursprünglichen Artikel 143 GG, nämlich als Garantie des Funktionierens der Staatsordnung, insbesondere der Staatsorgane. Die Beeinträchtigung derselben geschieht dann in einer ein Vereinsverbot (unter möglichen Einschluss eines Parteiverbots) rechtfertigenden Weise, wenn vom Verein Gewaltbereitschaft gezeigt wird, welche das normale Funktionieren der Staatsordnung zu beeinträchtigen droht. Dagegen ist die Tatmodalität einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ gegenüber Verfassungsprinzipien, welche seit den Parteiverbotsurteilen (BVerfGE 2, 1 ff. und 5, 87 ff.) als Voraussetzung für ein Parteiverbot und dementsprechend für ein Vereinsverbot praktiziert werden, als rechtsstaatlich unberechenbar zu überwinden.

B. Sachverhalt und Verfahren

I.

Die 1979 gegründete Bf. ist eine bundesweit organisierte und tätige Organisation in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.), deren Mitglieder sich in der Gefangenbetreuung engagieren oder sich für diese Thematik jedenfalls interessieren. In concreto handelt es sich um eine Tendenzorganisation, deren Mitglieder sich ausschließlich mit der Betreuung und Unterstützung von „nationalen“ Gefängnisinsassen sowie deren Angehörigen befassen. Die Verbotsbehörde bewertet dies als Fall von neonazistischem „Rechtsextremismus“ und strafgesetzwidrigen Handeln, weswegen sie im Jahr 2009 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahrens gegen der Bf. eingeleitet hat. Bereits nachdem es hier unter dem 07.09.2010 zu bundesweit durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen gekommen war, hatte der Bf. hiergegen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Berlin – **VG 29 K 184.11** – gesucht.

Mit der Bekanntgabe der Verbotsentscheidung vom 30.08.2011 – **Anlage V 1** – hatte sich das dortige Verfahren zeitlich überholt, so dass der Bf. sein Ziel zunächst mit der Klage beim Bundesverwaltungsgericht und nach dem dort ergangenen, abweisenden Urteil mit der Verfassungsbeschwerde weiter verfolgt. Der Bf. erfüllt als Tendenzorganisation keinen der vereinsrechtlichen Verbotsgründe. Aus diesem Grunde ist die vorliegende Verfassungsbeschwerde begründet.

Bereits von ihrem Vereinszweck her richtet sie sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die sachliche Arbeit des Bf., die sich auf den Strafvollzug bezieht, in Widerspruch zu dieser stehen würde, was allenfalls auf einer weltanschaulich-ideologischen, aber nicht auf einer rechtstaatlich relevanten Ebene behauptet werden kann, so würde dies allein nicht den Verbotstatbestand erfüllen können. Soweit daneben strafgesetzwidrige Zwecke benannt wurden, sind diese von der Verbotsbehörde weder substantiiert dargelegt, noch dogmatisch überhaupt nachvollziehbar. Denn dass der Bf. bzw. die in ihr zusammen geschlossenen Mitglieder im Zusammenhang ihrer „vereinsamtlichen“ Tätigkeiten irgendeine Straftaten begangen

und/oder diesen Vorschub geleistet hätten, ist nicht dargelegt. Die Verbotsbehörde legt vielmehr nur ein bloßes „Lästig sein“ dar, welches ideologiepolitisch motiviert ist.

Die überraschend knappen Ausführungen in der Verbotsverfügung, die sich weitgehend auf eine staatliche Kampfansage an die Weltanschauung (oder was die Verbotsbehörde für diejenige des Bf. hält) beschränken, lassen sogar den Schluss zu, dass der Bf. und seine Mitglieder im Rahmen ihrer „Gefangenenhilfe“ auf die jeweiligen Ansprechpartner *de-escalierend* und damit mäßigend einzuwirken versuchen. Dass die der Verbotsentscheidung zugrundeliegende Einschätzung der Verbotsbehörde nicht nur unter in dieser Hinsicht „knapp“ ausgefallen ist, verdeutlicht vor allem die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die hier mangels entsprechender Abwägungen offensichtlich nicht erfolgt ist, obwohl sich diese schon aus zeitlichen Gründen stellen müsste: Was ist denn in der jüngsten Zeit erschwerend geschehen, dass ein seit 1979 bestehender Verein plötzlich verboten wird, obwohl er anders als sogenannte linksextreme Vereine, die erkennbar nicht einem Vereinsverbot unterworfen werden, weder Brandsätze hat legen lassen, noch sich an Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen politische Gegner durch rechtswidrige Blockadeaktionen beteiligt hat. Die Änderung der Situation kann nur in der aggressiv-kämpferischen Radikalisierung der Verbotsideologie der Verbotsbehörde im „Kampf gegen rechts“ bestehen, die aber rechtlich kein Verbot zu begründen vermag.

Bereits auf Basis der herrschenden Verbotsrechtsprechung ist die Verbotsverfügung sowie das hier ebenfalls mit Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2012 als rechts- und verfassungswidrig aufzuheben. Sollte das erkennende Gericht wider Erwarten nicht zu dieser Erkenntnis gelangen, dann würde dies im Wesentlichen wohl daran liegen, dass bei dem in der Verbotsverfügung primär genannten Verbotgrund „sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung ... richten“, das für ein Vereinsverbot zur Vermeidung der Verletzung der kollektiv ausgeübten Meinungsfreiheit nach Artikel 19 Absatz 3 in Verbindung zu Artikel 5 GG als Verbotsvoraussetzung zu fordernde Element der „aktivkämpferischen, aggressiven Grundhaltung“ (verkürzt: „Aggressivität“ / Gewaltbereitschaft) letztlich mit der „extremistischen“ Auffassung gleichgesetzt wird, was sich allerdings gleichfalls als nicht

tragfähig erweist und daher zu einer verfassungsgerichtlichen Klärung Anlass bieten dürfte.

Im Einzelnen:

I.

1. Der Bf. ist - in der transparenten - Rechtsform des eingetragenen BGB-Vereins (e.V.) organisiert und verfügt derzeit über ca. 600 Mitglieder, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. So wohnt beispielsweise die Vorsitzende des Vereins in Bochum (NRW), die Schatzmeisterin des Vereins in Wetzlar (Hessen) und die stellvertretende Vorsitzende in Mainz (Rheinland-Pfalz). Die Mitglieder, die jeweils einen Mitgliedsbeitrag von EUR 4,00 oder 7,00 monatlich oder einen Jahresbetrag zahlen, sind bundesweit wohnhaft.

Der Bf. wurde als Verein im Jahr 1979 gegründet, existiert mithin also bereits seit mehr als 30 Jahre. Er wurde bis Mitte des Jahres 2011 mehr als 10 Jahre von derselben Vorsitzenden geführt. Die Satzung, Ziele und praktische Arbeit des Vereins haben sich seit seiner Gründung nicht grundlegend geändert. Nach seinem Selbstverständnis handelt es sich um eine bundesweit tätige Hilfsorganisation, die sich nach der Zweckbestimmung der Satzung um Inhaftierte und deren Angehörige kümmert. In der Satzung heißt es dazu:

„Die HNG verfolgt ausschließlich und unmittelbar karitative Zwecke, indem sie nationale politische Gefangene und deren Angehörige im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt.“

Der Bf. führt einmal jährlich zum Zwecke des Informationsaustausches der Mitglieder eine Mitgliederversammlung durch. Ebenfalls gibt er für seine Mitglieder und Interessenten eine monatlich erscheinende Publikation heraus, die unter dem Titel „Nachrichten der HNG“ erscheint. Eine feste Rubrik in dieser Zeitschrift ist die Veröffentlichung einer Liste von inhaftierten Personen im In- und Ausland, die sich um die Aufnahme von Briefkontakt bemühen. Laut den in dem Impressum befindlichen Angaben, geht es in der Gesamtdarstellung der Zeitschrift um die „Gefangenhilfe und Fälle staatlicher Repression“.

Beweis: Zeitschrift, Ausgabe Januar 2011, Seite 1-3

(Anlage V 2)

Auf der Kopfseite der ca. 20 Seiten umfassenden Zeitschrift ist ersichtlich, dass diese jeweils unter der im Rubrum bezeichneten Adresse der jetzigen stellvertretenden Vorsitzenden des Bf. herausgegeben und vertrieben wird. Ebenfalls ist daraus ersichtlich, dass die Zeitschrift von dort aus mittlerweile im „33. Jahrgang“ erscheint, wobei dies bis zum Verbot monatlich der Fall ist.

Beweis: wie vor

Weitere organisatorische Aktivitäten werden von der Bf. nicht unternommen. Insbesondere führt dieser keine weiteren, eigenen öffentlichen oder geschlossenen Saalveranstaltungen durch und beteiligt sich auch nicht an solchen Veranstaltungen oder an Demonstrationen von Fremdorganisationen. Ebenso wenig veröffentlicht er zu laufenden Gesetzesvorhaben den Bereich der Strafrechtspflege betreffend, eigenen Gesetzesvorschläge und betreibt auch keine Seminarveranstaltungen zum Zwecke der Fortbildung oder eigene Rechtsberatung für Mitglieder und Interessenten. Dies bedeutet, dass die Klägerin selbst nicht wirklich politisch tätig ist, sondern allenfalls eine Art Hilfstätigkeit ausführt.

2. Die Verbotsbehörde, das Bundesministerium des Innern, stuft den Bf. in politischer Hinsicht als „rechtsextremistische“ Organisation ein, weshalb der Verein von ihr auch in den letzten Jahren in dem sog. ‚Verfassungsschutzbericht‘ als Berichtsfall aufgeführt wurde. In der für den Berichtszeitraum 2009 erschienenen Ausgabe des Verfassungsschutzberichts des Bundes, war hierzu etwa folgendes zu lesen:

„Mit rund 600 Mitgliedern ist die 1979 gegründete ‚Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.‘ (HNG) die bundesweit größte neonazistische Vereinigung. Sie hat einen lagerübergreifenden Charakter.“

Und weiter:

„Die HNG hat sich die Unterstützung inhaftierter Rechtsextremisten, darunter auch zahlreicher Gewalttäter, zur Aufgabe gemacht. Die Gefangenenbetreuung erfolgt mit dem Ziel, auch während der Haftzeit die Einbindung (...) aufrechtzuerhalten, sie (...) zu bestärken und sie nach ihrer Entlassung (...) zu integrieren.“

Beweis: Verfassungsschutzbericht 2009, Seite 67

(Anlage V 3)

online abrufbar unter der URL:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2010/vsb2009.pdf?__blob=publicationFile (Abrufdatum: 04.10.2011)

In den Verfassungsschutzberichten des Bundes von

2004,
2006 und
2009

wurde über die HNG ebenfalls berichtet, hingegen nicht in den Berichten von

2005,
2007 und
2008.

vgl. hierzu: Verfassungsschutzberichte des Bundes, die als PDF-Dateien über das Internetportal des Bundesinnenministeriums abrufbar sind.

In den Berichten von 2004, 2006 und 2009 ist weder von einer „aggressiv-kämpferischen“ Haltung, geschweige denn von Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung die Rede (= entscheidende Mutationen sollen dann wohl in 2010 während Fußballweltmeisterschaft stattgefunden haben?). Im Berichtszeitraum 2004 heißt es, das Engagement für die HNG erschöpfe sich seitens ihrer Mitglieder „meist in der Zahlung des Mitgliedsbeitrags“.

Beweis: wie vor

Im Bericht für 2006 ist zu lesen, die Vereinigung entwickle „trotz ihrer rund 600 Mitglieder kaum Außenwirkung“, es ist von „zurückgehenden Aktivitäten“ die Rede, was in „erster Linie mit dem hohen Alter der Vereinsvorsitzenden und dem mangelnden Engagement der Mitglieder“ zusammenhängen soll.

Beweis: wie vor

Zwischenzeitlich sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die vorhandenen Mitglieder nicht „jünger“ geworden. Gerade deshalb ist es auch mehr als überraschend, dass die nunmehr „älteren“ Mitglieder in körperlicher Hinsicht vitaler und in rechtlicher Hinsicht „aggressiver“ geworden sein könnten, als dies etwa vor 20 oder 30 Jahren der Fall gewesen sein mag, also in einem Zeitraum, wo von einem Vereinsverbot keine Rede war. Nachvollziehbare Tatsachen hierfür sind von der Verbotsbehörde in den seit 2006 erschienenen Verfassungsschutzberichten jedenfalls nicht verlautbart worden.

Beweis: wie vor

Aus dem Bericht für 2009, genauer gesagt, dem dort enthaltenen Politvokabularium („neo“-nazistisch, „rechtsextrem“ usw.), dessen rechtliche Qualität extrem zweifelhaft ist, lässt sich zumindest entnehmen, dass das Bundesinnenministerium mit der politischen Richtung der HNG-Vereinigung und seiner Mitglieder nicht konform geht. Von Straftatbestände erfüllenden Aktivitäten ist allerdings genauso wenig die Rede wie davon, dass der Verein seine Ziele - welche? - „aggressiv-kämpferisch“ verfolge.

Beweis: wie vor

3. Unter dem 07.09.2010 hat das Bundesinnenministerium der Öffentlichkeit mitgeteilt, gegen den Bf. ein Ermittlungsverfahren nach § 4 VereinsG eingeleitet zu haben. Zur näheren Aufklärung wurden nach Presseberichten (vgl. etwa Welt-Online v. 07.09.2010: „Schlag gegen Deutschlands größte Neonazi-Gruppe“) am selben Tag bundesweit etwa 30 Wohnungen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt. Gemäß der Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 07.09.2010, ist das Bestehen der Verdachtslage durch den Staatssekretär Fritsche folgendermaßen erläutert worden:

„Die uns vorliegenden Erkenntnisse nähren den Verdacht, dass es der HNG in erster Linie darum geht, die häufig fragmentierte neonazistische Szene jenseits bestehender ideologischer Grabenkämpfe zu vernetzen und zu stärken.“

Beweis: Pressemitteilung des BMI vom 07.09.2010

(Anlage V

4)

Aus der vorzitierten Erklärung erschließt sich kein rechtliches Kriterium, das nach dem Vereinsgesetz ein zulässiger Grund für ein Verbot und damit bereits für die Einleitung eines auf ein mögliches Verbot hin gerichteten Verfahrens hätte schließen lassen können. Namentlich die von der Verbotsbehörde angeführten Tatbestände bzw. -handlungen der „Vernetzung“ und „Stärkung“, erfüllen keinen der unter § 3 des Vereinsgesetzes abschließend aufgezählten Verbotsgründe, können also auch nicht einen offenbar nicht vorhandenen Verstoß gegen Strafgesetze oder eine nicht vorhandene aggressiv-kämpferische Haltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung substituieren.

4. Zu dem gegen den Bf. gerichteten Vorermittlungsverfahren hat die Verbotsbehörde sodann in der unter dem 04.07.2011 im Internet veröffentlichten Vorabfassung des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2010 unter der Überschrift „vereinsrechtliche Maßnahmen“ Stellung genommen. Die Mitgliederstärke wird hier wiederum mit einer Zahl von 600 angegeben, wobei ebenfalls dargestellt wird, dass der Bf. „sich die Unterstützung von Rechtsextremisten (...) zur Aufgabe gemacht hätte.“

Beweis: VS-Bericht 2010, Seite 105 f (abrufbar: www.bmi.bund.de) (Anlage V 5)

Aus der weiteren Darstellung ist zu schließen, dass die von der Verbotsbehörde für die Vorjahre(zehnte) getroffenen Feststellungen in einem wesentlichen Punkt nicht mehr gelten sollen. So wird der Vereinszweck von ihr erstmalig dahin beschrieben, dass dieser alleine darin liegen würde, weitere Straftatbegehungen zu fördern bzw. diesen Vorschub zu leisten:

„Getreu dem Organisationsmotto ‚Dinnen wie draußen eine Front‘ verfolgt man das Ziel, auch während der Haftzeit die Einbindung ‚nationaler Gefangener‘ in die Szene aufrechtzuerhalten, sie in ihrer ideologischen Ausrichtung zu bestärken und so die Begehung weiterer rechtsextremistischer Straf- und Gewalttaten zu befördern.“

Beweis: wie vor, S.105

Im Anschluss an diese Feststellung findet sich der Hinweis auf ein weitere „vereinsrechtliche Maßnahme“, wobei hier namentlich auf das zeitlich vorausgehende Vereinsverbot gegen die HDJ-Vereinigung verwiesen wird, welches das Bundesverwaltungsgericht unter dem 01.09.2010 bestätigt hat. Weitere Angaben dazu, ob die Verbotsbehörde diesen Fall von seinem Ergebnis her auf den vorliegenden für übertragbar hält oder, ob dieser Verweis auch diese neue Feststellung über den Bf. mit tragen soll, finden sich in dem Verfassungsschutzbericht jedoch nicht.

Beweis: wie vor

Weder in den Verfassungsschutzberichten noch in der klagegegenständlichen Verbotsverfügung werden die Quellen genannt, mit denen die Verbotsbehörde ihren Einstellungswandel in Bezug auf den Bf. in nachvollziehbarer Weise begründen könnte. Auszugehen ist mithin davon, dass mögliche Erkenntnisse zumindest teilweise durch den Einsatz von verdeckt arbeitenden Personen (= V-Personen) und sonstigen nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen sein müsste. So wird auch die Tätigkeit des Vereins durch den Inlandsgeheimdienst, wenn nicht seit Gründung, so doch seit vielen Jahren beobachtet worden sein und die Verbotsbehörde wird dort auch über interne „Quellen“ verfügen.

vgl. zur grundlegenden Erkenntnis des Vorhandenseins von V-Personen in „rechten“ Organisationen allgemein: BVerfGE 107, 339 ff.; *Gelberg*, Das Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG am Beispiel des NPD-Parteiverbotsverfahrens, Osnabrück 2009, S. 54 ff, wobei auf Funktionärssebene von durchschnittlich mehr als 15 % auszugehen ist.

Die Erkenntnis, dass die Verbotsbehörde den Bf. intern überwacht, erschließt sich auch aus dem weiteren Grund, dass von den bundesweit durchgeführten Durchsuchungsaktionen in den Jahren 2010 und 2011 nicht jeweils sämtliche Vorstandsmitglieder der Bf. gleichermaßen betroffen waren. Zum Teil erfuhren diese von den Durchsuchungen erst aus den Abendnachrichten im Fernsehen, was nur aufgrund von Überwachungsmaßnahmen erklärbar ist.

5. Zum besseren Verständnis der Hintergründe des gegenständlichen Verfahrens bedeutsam ist, dass die Verbotsbehörde das Vorermittlungsverfahren gegen den Bf. nicht

aus eigenem Entschluss, sondern auf die politische Initiative der Bundestagsfraktion der FDP - BT-Drs. 16/13369 – eingeleitet hat. So hatte diese unter dem 17.06.2009 einen Prüfantrag in den Bundestag mit dem Ziel eingebracht, die Tätigkeit des Bf. parlamentarisch „verurteilen“ zu lassen sowie die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verbots zu prüfen und gegebenenfalls auszusprechen.

Beweis: Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 17.06.2009 (**Anlage V 6**)

Als neben diesem „politischen“ Aspekt beachtlich und für das vorliegende Verfahren eine Rolle spielend, erweist sich sodann noch der Umstand, dass es nach Ansicht der Verbotsbehörde zumindest eine weitere bundesweit tätige Organisation gibt, die sich in der Gefangenenbetreuung engagiert und die mit der Bf. unter dem formalen Aspekt durchaus vergleichbar ist. Gegen diesen Verein, bei dem es sich um die „Rote Hilfe e.V.“ handelt, hat die Verbotsbehörde bisher kein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Beachtlich ist dies vor allem deshalb, weil es sich hier quasi um eine in der Organisationsweise parallel identische Tendenzorganisation des politisch linken Spektrums handelt, deren Zweck ausschließlich in der Betreuung von Gefangenen liegt, wobei sich diese Aktivität jedoch entsprechend dem Vereinszweck auf die sich selbst politisch als „links“ einordnende Betroffenen beschränkt.

Nach der Einschätzung der Bundesregierung - BT-Drs. 17/1484 - handelt es sich bei der „Roten Hilfe e.V.“ jedenfalls um „keine humanitäre, auf die Resozialisierung von Straftätern ausgerichtete Solidaritätsorganisation. Ihr Ziel ist es vielmehr, gewaltbereite ‚Linke‘ in ihrem Kampf gegen die bestehende Ordnung zu stützen und zu stärken. Dabei identifiziert sich die RH nicht nur mit der ideologischen Zielsetzung der linksextremistischen Straftäter, sondern auch mit deren Durchsetzung mittels Ausübung von Gewalt auch gegen Personen“.

Beweis: Antwort der Bundesregierung vom 23.04.2010, Seite 2 (**Anlage V 7**)

Trotz dieser Feststellung, die in diesem Fall wohl zu Recht die Gewaltbereitschaft und deren Förderung durch diesen „linksextremen“ Verein hervorhebt (was die Verbotsbehörde im Falle des Bf. gerade nicht tun konnte), ist nichts dafür bekannt, dass

gegen den Verein „Rote Hilfe e.V.“ ein Ermittlungsverfahren zur Verbotsprüfung eingeleitet wurde. Es ist im Gegenteil vielmehr so, dass die Verlautbarungen dieses Vereins von der Bundesregierung als in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallend qualifiziert werden:

„Meinungen genießen den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Geschützt sind damit grundsätzlich auch extremistische Meinungen.“

Beweis: wie vor, Seite 6

Diese verfassungsrechtliche Erkenntnis der Verbotsbehörde scheint im Falle des Bf. bemerkenswerter Weise überhaupt nicht zu gelten, obwohl das Grundgesetz keine ideologie-politische Differenzierung dergestalt vornimmt, dass Gewaltbereitschaft von „Linksextremisten“ grundrechtlich als („qualifizierte Form“? der) „Meinungsfreiheit“ geschützt sei, während „rechtsextreme“ Meinungen oder briefkontaktliche „Vernetzungen“ Vereinsverboten unterworfen sind. Allein dies lässt dem vorliegend gerichtlich zu prüfenden Vereinsverbot die Rechtswidrigkeit auf die Stirn geschrieben erscheinen, hebt dies doch die ausschließlich ideologische und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip gerichtete Verbotsideologie der Verbotsbehörde hervor.

6. Der Bf. hatte die Verbotsbehörde im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens mit anwaltlichen Schreiben vom 04.03. und 20.06.2011 angeschrieben und dazu aufgefordert, eine Abschlussentscheidung in dem Vorermittlungsverfahren herbei zu führen bzw. wenigstens mitzuteilen, wann mit einer solchen in zeitlicher Hinsicht zu rechnen wäre.

Beweis: anwaltliche Schreiben vom 04.03. und 20.06.2011 (**Anlage V 8 und V 9**)

Bereits in diesen Schreiben hat der Bf. sich dezidiert mit den gegen sie im Raume stehenden Vorwürfen auseinander gesetzt und diese zurück gewiesen. Unter Verweis auf die von der Verbotsbehörde selbst herausgegebenen Verfassungsschutzberichten wurde u. a. ausgeführt, dass die Verbotsbehörde selbst die Tätigkeit der Bf. in den zurückliegenden Jahren fortlaufend als „schwächer“ werdend beschrieben hätte, was das Vorliegen einer aktuellen Gefährdungslage bereits ausschließen müsse. Gleichfalls wurde

darauf hingewiesen, dass der in dem Verfahren pauschal geltend gemachte Vorwurf des „Rechtsextremismus“ rechtlich ohne Belang sei, da sich aus diesem ein rechtlich zulässiges Kriterium nicht ergeben würde.

Beweis: wie vor

Mit weiteren Schreiben vom 20.06.2011 hatte der Bf. der Verbotsbehörde auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einreichung einer Untätigkeitsklage hingewiesen und diese erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Beweis: wie vor

Der Bf. hatte das Rechtsschutzinteresse vor allem damit begründet, dass infolge der zeitlichen Länge des gegen sie seit 2009 laufenden Vorermittlungsverfahrens ihre bisherigen Vertragspartner nachhaltig verunsichert wären und dies in Kreisen möglicher Interessenten sowie der Mitgliedschaft naturgemäß große Verunsicherung auslösen würde.

Beweis: wie vor

Infolge der Beschlagnahme nahezu sämtlicher Vereinsunterlagen, also der Protokolle der Mitgliederversammlungen, Mitgliederlisten und -ausweise sowie Mitgliedsanträge usw., wurde es für den Vorstand der Bf. auch zunehmend schwieriger, sämtliche Mitglieder und Interessenten des Vereins über den Fortgang der Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Hinzu kommt, dass die Sparkasse Mainz, bei der der Bf. zuvor sein Vereinskonto unterhalten hatte, offenbar auf Veranlassung der Verbotsbehörde hin das Konto kündigte, so dass der Bf. die Mitgliedsbeiträge nicht vereinnahmen und eingehende Rechnungen quasi nicht mehr bezahlen konnte. Weitere Erschwernisse ergaben sich aus den laufenden Postkontrollen und verdeckten -beschlagnahmen, mit denen die Verbotsbehörde in die laufende Vereinstätigkeit der Bf. eingriff.

Beweis: Zeugnis N.N.

Dass es sich hierbei um keine abstrakten, sondern durchaus um konkrete Beeinträchtigungen handelte, ergibt sich namentlich daraus, dass der Bf. von Teilen der Öffentlichkeit bereits als „verbotene“ Organisation wahrgenommen wurde, noch bevor die Verbotsentscheidung in der Welt war. Zu verweisen ist hier beispielsweise auf eine Große Anfrage an den Landtag in NRW vom 13.12.2010 – LT-Drs: 15/921 -, in dem die dort parlamentarisch vertretene Fraktion ‚Die Linke‘ unter Gliederungspunkt 1.18. bereits darüber unterrichtet werden wollte,

„welche Auswirkungen (...) das in diesem Jahr erlassene Verbot der neofaschistischen ‚Hilfsorganisation für nationale Gefangene und deren Angehörige e.V.‘ (HNG) für die rechte bzw. rechtsextreme/neofaschistische Szene in NRW (hatte)?“

Beweis: Anfrage der Fraktion ‚Die Linke‘ vom 13.12.2010 (**Anlage V 10**)

Zwar stellte der Landesinnenminister von NRW unter dem 15.03.2011 öffentlich klar, dass der Bf. noch nicht verboten wäre. Allerdings dokumentiert dieser Vorgang mehr als deutlich, dass in der Öffentlichkeit bereits Ende 2009 ein gewisser Eindruck dahin bestand, dass der Bf. bereits „verboten“ war.

Beweis: wie vor

7. Mit Schriftsatz vom 08.07.2010 hatte der Bf. vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage mit dem Antrag erhoben, das Bundesinnenministerium als Verbotsbehörde gerichtlich dazu verpflichten zu lassen, dass gegen ihn geführte Vorermittlungsverfahren eines vereinsrechtlichen Verbotsverfahrens einzustellen.

Beweis: Klageschriftsatz vom 08.07.2011

(**Anlage V 11**)

Mit Hinweisbeschluss vom 14.07.2011 teilte das VG Berlin den Beteiligten mit, sich für die Entscheidung des Rechtsstreits aufgrund der Voreingrifflichkeit eines möglichen Verbotsverfahrens für sachlich unzuständig erklären zu wollen. Es sei daher beabsichtigt, den Rechtsstreit an das insoweit zuständige Bundesverwaltungsgericht zu verweisen.

Beweis: Hinweisbeschlüsse vom 14.07. und 07.09. 2011 (**Anlage V 12 a/b**)

Die Verbotsbehörde hat in dem gerichtlichen Verfahren keine Stellung genommen, da sie die verfahrensgegenständliche Verbotsentscheidung noch vor Ablauf der vom VG Berlin auf den 25.09.2011 gesetzten Stellungnahmefrist hat vollstrecken lassen.

II.

Verbotsentscheidung des Bundesministeriums des Inneren

Die am 30. August 2011 ausgesprochene Verbotsentscheidung des Bundesinnenministeriums – **Anlage V 1** - ist entgegen der Reihung der Verbotsgründe nach Artikel 9 Absatz 2 GG damit begründet, dass sich der Bf. gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und er auch den Strafgesetzen zuwiderhandeln würde.

Zum Beleg für das „Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung“ wird eine „grundlegende Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung“ angeführt, welche durch Aussagen insbesondere in den „Nachrichten der HNG“ veröffentlichten Briefen zum Ausdruck kämen. Jenseits der Grenzen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit würde die demokratische Staatsform verunglimpft und verächtlich gemacht. Es wird dem Bf. ein „Bekenntnis zu einem nationalistischen Weltbild rassistischer und antisemitischer Prägung“ und die „Verherrlichung von nationalem Kampf, Soldatentum und Elementen nationalsozialistischer Vergangenheit“ vorgeworfen. Dies wird insbesondere an einem Gruß an Erich Priebke zum 96. Geburtstag und an der Bezeichnung für Rudolf Hess als „Märtyrer des Friedens“ festgemacht. Generell wird die in der Bundesrepublik Deutschland anscheinend verbotene „Heldenverehrung“ hervorgehoben.

Als Aktivitätsmerkmal, welches mit dem Zugeständnis der Verbotsbehörde eingeführt wird, dass die bloße Ablehnung von Verfassungswerten nicht zum Verbot eines Vereins ausreichen würde, wird das „Untergraben“ genannt. Dieses bestünde in der Festigung und Bestärkung der politischen Gesinnung betreuter Gefangener und der Bildung eines (politischen) Netzwerkes über die Haftzeit hinaus. Es würde die „rechtsextremistische Überzeugung“ in Form einer „ideologischen und moralischen Bestärkung“ verfestigt und das begangene Unrecht „relativiert“. Das Verbotsmerkmal des „Zuwiderhandeln gegen

Strafgesetze“ wird mit der Einschätzung belegt, dass sich „Verurteilungen wegen „Gesinnungsdelikten“ „als Unrecht und als menschenrechtswürdig“ darstellen würden (worin sich mit der Berufung auf Menschenrechte eine Ablehnung der Menschenrechte entnehmen lässt?).

III.

Argumentation gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht

Dieser Verbotsentscheidung ist der Bf. mit der am 16.10.2011 erhobenen Klage zum Bundesverwaltungsgericht entgegengetreten. Die beiden wesentlichen Voraussetzungen eines Verbotsverbots würden nicht vorliegen, so dass die Verbotsverfügung gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO gerichtlich aufzuheben wäre.

Beweis: Anlagenkonvolut Klageverfahren

(Anlagensatz V 13)

Der Bf. sei nämlich durch die angefochtene Verbotsverfügung in seinen Rechten nach Artikel 9 GG (Vereinigungsfreiheit) und Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG (Recht zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung des Grundrechts der Meinungsfreiheit) mit Auswirkungen auf die Menschenwürdegarantie von Vereinsmitgliedern nach Artikel 1 Absatz 1 GG im Sinne des Rechts, eine eigene Weltanschauung selbstbestimmt entwickeln zu dürfen, und damit in subjektiv-öffentlichen Rechten nach § 42 Absatz 2 VwGO und Artikel 19 Absatz 4 GG rechtswidrig und auch verfassungswidrig beeinträchtigt. Zum einen könne dem Verein nicht nachgewiesen werden, dass er sich „aggressiv-kämpferisch“ gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 GG richten würde. Soweit die „verfassungsmäßige Ordnung“ im Prinzipienkatalog der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Meinungspluralismus etc.) gesehen werde, sei darauf hinzuweisen, dass in der Verbotsbegründung kein einziges Element dieses Katalogs dargelegt wird, gegen das sich der Verein ausgesprochen haben soll. Dies werde lediglich aufgrund einer ideologischen „Gesamtschau“ unterstellend vermutet, indem dem Verein etwa ein „nationalistisches Weltbild“ vorgeworfen wird, womit sehr befremdlicher Weise von Bundesinnenministerium als Verfassungsministerium behauptet werde, dass man in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland trotz Artikel 3 Absatz 3 GG (absolutes

Diskriminierungsverbots wegen einer politischen Anschauung) kein solches Weltbild haben dürfte, obwohl dieses sogar der beamtenrechtliche Diensteid (vgl. Artikel 56 GG) verpflichtend nahe lege. Selbst wenn man der eingebürgerten Unterstellungsmethodik, wonach etwa ein Geburtstagsgruß an *Erich Priebke* auf die Forderung nach Abschaffung des Mehrparteienprinzips hinauslaufe, folgen wollte, lägen die Voraussetzungen für eine tragfähige Verbotsentscheidung nicht vor: Möglicher Verbalradikalismus in Form eines Geburtstagsgrußes und ähnlicher Verbalaktivitäten reiche zur Erfüllung des Verbotstatbestandsmerkmals nicht aus. Damit liefe das Verbot auf eine unzulässige Kollektivbestrafung bloßer Meinungsäußerungen hinaus, was gegen die kollektive Ausübung von Meinungsfreiheit, wie sie durch einen Verein vorgenommen werde, gerichtet sei und damit Artikel 5 GG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG verletze.

Beweis: wie vor

Dies stelle dann gleichzeitig eine Verletzung der Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 GG dar, die das Recht beinhalte, im Verein eine bestimmte Meinungstendenz zum Ausdruck bringen zu dürfen. Die von der Verbotsbehörde erhobene Behauptung, die vom Verein getätigten Meinungsäußerungen lägen „jenseits der Grenze der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit“ werde schon dadurch widerlegt, dass in der Verbotsbegründung weder der Verlauf dieser imaginären „Grenzlinie“ benannt wird, noch werden zum Zwecke von Objektivierbarkeit dieser Behauptung etwa konkrete Strafverfahren gegen Mitglieder wegen Verletzung etwa von so genannten Propagandadelikten genannt, die gerade im Zusammenhang oder aus Anlass der Vereinstätigkeit begangen worden wären. Die der Verbotsverfügung stillschweigend unterlegten Vorwurfskategorien gegen die Vereinsmitglieder wären im Übrigen gegen die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Absatz 1 GG gerichtet, die das Recht beinhaltet, sich dem – aus offizieller Sicht – Irrtum sogar einer national-sozialistischen Ansicht hingeben zu dürfen, ohne damit staatlich durch Vereinsverbot bestraft werden zu können. Zumindest müsse ein „nationalistisches Weltbild“ dem mündigen Bürger der Bundesrepublik Deutschland gestattet sein. Niemand stehe die Kompetenz einer Beurteilung zu, ob es sich insofern um eine „wertvolle“ oder „wertlose“ Meinung handelt. Jeder solle sagen können, was er denke, ohne dies begründen zu müssen. Es stellt sich rechtlich mithin als nicht tragfähig dar, wenn die Verbotsbehörde die dem Bf.

zugerechneten Äußerungen hierbei nach den Kategorien „richtig“ und „falsch“ einordne und dergestalt meine, die Verbotsentscheidung begründen zu können.

Beweis: wie vor

Zum anderen würde der Vorwurf der Strafgesetzwidrigkeit der Vereinstätigkeit nicht nachgewiesen. Die Bestärkung der zum großen Teil wegen Meinungsdelikten Verurteilten, die vom Verein betreut würden, dass sie sich von einer moralischen Ebene und einer politischen Betrachtung aus keinen Vorwurf machen müssten, ziele nicht darauf ab, dass die vom Verein Betreuten weitere einschlägige Straftaten begehen sollten. Letztlich liefe das Vereinsverbot deshalb auf eine Bestrafung der Kritik an den sog. Propagandadelikten hinaus, die selbst in der herrschenden Rechtsprechung und Literatur nach wie vor überwiegend als „kritisch“ angesehen würden.

Beweis: wie vor

Im Übrigen könnte man dem Bf. bzw. den in ihm zusammen geschlossenen Mitgliedern wirklich keine „national-sozialistische“ Gesinnung allein deshalb vorwerfen, weil sie Normen aus dem Bereich des politischen Sonderstrafrechts kritisierten und deren Streichung einforderten; denn schließlich wären derartige Delikte in den „liberalen Demokratien des Westens“ (BVerfGE 5, 85, 135) im Unterscheid zur Bundesrepublik Deutschland weitgehend nicht bekannt, zumindest würden derartige Delikte nicht in einer derart extremen Weise vorgesehen werden. Es könne daher dem Bf. nicht verbotsbegründend vorgeworfen werden, durch Kritik an den „Propagandadelikten“ für die Verwirklichung der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sein, die den Standards westlicher Demokratien entspräche.

Beweis: wie vor

Sollte das Bundesverwaltungsgericht jedoch der Ansicht sein, dass dem Verein aufgrund eines - ihm wirklich zurechenbaren? - Verbalradikalismus ein „aggressiv-kämpferisches Verhalten“ gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ (Artikel 9 Absatz 2 GG) verbotsbegründen vorgeworfen werden könnte, dann müsste zwingend die Frage gestellt

werden, ob die Zurechnungskategorie des „aggressiv-kämpferischen Verhaltens“ als rechtsstaatlich operabel angesehen werden könne. Zu fordern wäre dann als rechtsstaatliche Verbotsvoraussetzung das Vorliegen von Gewaltanwendung oder zumindest eine polizeirechtlich relevante Vorbereitungshandlung hierzu, was als Gewaltbereitschaft zusammengefasst werden könnte. Diese Überlegungen wurde mit Erwägungen begründet, wie insbesondere die Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Partei- und Vereinsverbotskonzeption im Lichte der Garantien nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, die vorliegend in der Begründetheit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde nochmals ausgeführt werden (s. nachfolgend). Nur dann könne die zirkulare „Begründung“ gebrochen werden, dass die „aggressiv-kämpferische Haltung“ mit der falschen Ideologie begründet würde, die wiederum deshalb falsch sei, weil sie „aggressiv-kämpferisch“ sei.

Beweis: wie vor

Außerdem hat der Bf. geltend gemacht, dass man den Verbalradikalismus aufgrund der massiven Diskriminierung rechter politischer Strömungen in der Bundesrepublik Deutschland allenfalls als „defensiv-kämpferisch“ einstufen könne; dazu müsse man nur den Wutausbruch des ehemaligen Bundespräsidenten und sein dabei verwandtes Vokabular zum Vergleich heranziehen, um ermitteln zu können, zu welchen Radikalradikalismus sich Vertreter etablierter politischer Kräfte hinreißen würden, würden sie derartigen Diskriminierungsmaßnahmen ausgesetzt werden, wie im weitesten Sinne rechte politischer Strömungen.

Beweis: wie vor

Schließlich wurde der Vereinsverbotsbegründung entgegengehalten, an einem grundlegenden Begründungsmangel zu leiden, nämlich sich darüber auszuschweigen, weshalb ein seit 30 Jahre bestehender Verein, nunmehr verboten werde, obwohl sich seine Gefährlichkeit nicht erhöht hätte; zumindest sei dies nicht dargetan. Als wesentlicher Verbotsgrund bliebe dann nur die Imagepflege des zuständigen Bundesinnenministers. Außerdem wäre das Verbot unverhältnismäßig, da legitime staatliche Ziele auch anderweitig, etwa über die Gefängniszensur durchgesetzt werden könnten. Vom Bf. wurde

die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Vereinsgesetzes aufgeworfen, da keine Verbotsbefristung vorgesehen wäre. Eine der deutschen Verfassungsentwicklung bei Verboten von politischen Vereinen entsprechend praktizierte Verbotsbefristung sei essentiell, weil dies die Verbotsbehörde zwingen würde, die Gefahr genau zu beschreiben, die durch das Verbot abgewehrt werden soll, so dass die Vereinsmitglieder auch wissen, was sie tun oder unterlassen müssten, um den Verein nach einer gewissen Zeit legal fortsetzen zu können.

Beweis: wie vor

Außerdem wurden die bereits in der Sachdarstellung (s. vorliegend unter I.) genannten Gesichtspunkte als Argument gegen die Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots vorgebracht.

IV.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2012 – **Anlage V 14** - die Klage des Bf. abgewiesen und das Verbot des Bundesministeriums des Innern bestätigt. Es lägen die beiden Verbotsvoraussetzungen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht den Tatbestand des sich Richtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung durch eine „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“ begründet, die in einigen ideologischen Elementen gesehen wird. Aus einem bitteren Brief eines Häftlings, den der Bf. abgedruckt hat und der sich gegen die Masseneinwanderung richtet, wird das Bestehen einer „Rassenlehre“ des Bf. abgeleitet, die gegen das entsprechende Differenzierungsmerkmal des Artikels 3 Absatz 3 GG gerichtet wäre. Ansonsten hat es das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der „Wesensverwandtschaft“ nicht für notwendig befunden, nachweisen zu müssen, gegen welches der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 GG sich der Bf. richten würde und diese abschaffen wolle. Für den Bf. sei „ein Weltbild bestimmend, das von der Vorstellung beherrscht“ würde, von den als „Democröten“ „verunglimpften demokratischen

Kräften, besetzt und unterdrückt zu sein, gegen die ein beständiger Kampf geführt werden muss.“

Als Aktivitätselement wird der Tatbestand des „Untergrabens“ genannt. Dieses wird darin gesehen, dass die Betreuten „in der Richtigkeit ihrer politischen Auffassungen bestärkt und ihnen das Gefühl“ vermittelt werden soll, „mit ihren politischen Auffassungen nicht allein zu stehen, sondern Teil einer politischen Gemeinschaft zu sein.“ Zum Beleg für die Aggressivität werden dann in Briefen verwendete Begriffe wie Kampf, Feind und Krieg angeführt.

Die Tätigkeit des Bf. würde auch den Strafgesetzen zuwiderlaufen, obwohl er nicht unmittelbar gegen Strafgesetze verstoßen würde. Aber der Verbotstatbestand würde schon erfüllt werden, weil Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert werden würden. Dies geschieht ebenfalls dadurch, dass die Betreuten in ihrer politischen Gesinnung bestärkt würden, welche damit als per se kriminell ausgemacht wird.

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt jegliche Erwägungen der Verhältnismäßigkeit ab, geht auf einen möglichen Begründungsmangel wegen der zeitlichen Verbotsverzögerung nicht ein und weist die Revisionsbedürftigkeit der Partei- und Vereinsverbotskonzeption im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention letztlich mit der Erwägung zurück, dass der Bf. durch Artikel 17 EMRK „zudem gehindert sein dürfte“, sich auf den Schutz der Konvention zu berufen. Die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs hinsichtlich des Nachweises einer strikten Notwendigkeit von Parteiverboten in einer demokratischen Gesellschaft wird unter Hinweis auf den Charakter des Bf. als bloßer Verein zurückgewiesen, der aufgrund seines „Untergrabens“ dann gefährlicher erscheint als eine voll aktive Partei!

Erwägungen hinsichtlich einer grundlegenden Befristung eines Vereinsverbots werden mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Mitglieder ja jederzeit einen neuen Verein gründen könnten, wenn er keine verfassungswidrigen Ziele verfolgen würde.

C. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I.

Allgemeine Zulässigkeitsanforderungen

Gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2012 – BVerwG 6 A 6.11 - richtet sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde. Letztlich geht es allerdings um die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gegen den Bf. gerichteten Verbotsentscheidung des Bundesinnenministeriums vom 30. April 2011 – ÖS III 4 – 619 312 / 48-.

1. Auf die nach §§ 90, 13 Nr. 8a BVerfGG in Verbindung mit Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a des Grundgesetzes zulässige und insbesondere begründete Verfassungsbeschwerde hin, ist bei Erledigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die Verbotsentscheidung des Bundesinnenministeriums als verfassungswidrig zu erkennen und aufzuheben, hilfsweise ist die Verfassungswidrigkeit des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts festzustellen und das Verfahren an der Bundesverwaltung zurückzuweisen.

2. Der Bf. macht geltend, dass durch das hiermit im Wege der Verfassungsbeschwerde angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, vor allem durch die diesem Urteil zugrunde liegende Verbotsentscheidung des Bundesinnenministeriums seine Grundrechte nach Artikel 9, Artikel 5 und Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip jeweils in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes und damit in seinen Verfassungsrechten im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG und Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG verletzt zu sein. Indirekt ist dabei auch Artikel 1 Absatz 1 GG tangiert, indem nämlich durch die gegen die ideologischen Positionen des Bf. gerichtete rechtsstaatswidrige Verbotsbegründung und ihrer gerichtlichen Verbotsrechtfertigung den Mitgliedern und Anhängern des Bf. das Recht bestritten wird, sich ihre weltanschaulich-politischen Überzeugungen selbst bilden zu können.

3. Der Rechtsweg ist im Sinne von § 90 Abs. 2 BVerfGG erschöpft, da gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine weiteren Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gegeben sind.

4. Die Einlegung der Verfassungsbeschwerde erfolgt zeitgerecht. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. 12. 2012 ist dem Bf. am 04.02.2013 zugegangen – **anwaltliche Versicherung des** -. Mit der Einreichung der begründeten Verfassungsbeschwerde vor Ablauf des 04.03.2013 ist die rechtlich vorgegebene Frist eingehalten.

II.

Grundsätzliche Bedeutung

Dem Verfahren kommt grundsätzliche Bedeutung zu, weil ersichtlich ist, dass aufgrund der gegen den Bf. gerichteten Verbotsbegründung ein Vereinsverbot, das eine dem Rechtsstaatsprinzip gemäße weltanschaulich-neutrale Begründung aufweist, bei dieser sich damit als dringend revisionsbedürftig darstellenden bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption nicht möglich ist und damit die Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 GG in einer unberechenbaren Weise prekär geworden ist. Wenn der Vorwurf einer ideologischen (und nicht einer aktivitätsorientierten) „Wesensverwandtschaft“, die zudem ideologie-politisch einseitig angewandt wird (gegenüber dem sog. Linksextremismus wird nämlich nicht die „Wesensverwandtschaft mit dem Internationalsozialismus“ und damit Gulag-Trächtigkeit eingewandt) für ein Vereinsverbot ausreicht, dann ist damit weder die Vereinigungsfreiheit noch die Meinungsfreiheit und auch nicht das absolute Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauung mehr in einer rechtsstaatlich berechenbaren Weise garantiert. Das im Wege eines Zirkelschlusses eingeführte beschränkende Merkmal einer „aggressiv-kämpferischen Einstellung“ ist nicht operabel und daher im Wege einer angemessenen Grundgesetzinterpretation – wie Heranziehen von Artikel 91 GG zur Bestimmung des Schutzgutes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ - durch das Merkmal der Gewaltbereitschaft abzulösen. Nur dann ist ein Tatbestandsmerkmal gegeben, das eine weltanschaulich-neutrale und damit rational nachvollziehbare Verbotsbegründung ermöglicht. Die Vereinigungsfreiheit ist nämlich nur dann in einer rechtsstaatlichen Weise gewährleistet, wenn auch ein nicht international-sozialistischer (oder entsprechend definierter) Verein nur dann verboten werden kann, wenn etwa auch ein christlich-sozialer Verein verboten werden könnte. Dann sind auch Meinungsfreiheit und politischer Pluralismus in einer unverbrüchlichen Weise garantiert. Vor allem gelangt man dann zu

einer einigermaßen rationalen Feststellung einer nur durch Vereinsverbot abzuwehrenden Gefahr, die – entgegen der üblichen bundesdeutschen Verbotsideologie – nicht darin bestehen kann, das Wahlergebnis von 1933 im Nachhinein zu korrigieren, zumal eine Wiederholung dieses Ereignisses so gut wie ausgeschlossen ist: Wenn es eine Gefahr für die Demokratie geben sollte, dann wäre diese sicherlich anders gelagert!

Mit einem entsprechend rationalen Verbotsansatz, der vorliegend zur Verfassungswidrigkeit der gerichtlich bestätigten Verbotsentscheidung führt, wäre auch die Vereinbarkeit der bundesdeutschen Verbotspraxis mit den Maßgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet.

D. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist auch begründet.

I.

Zur Verfassungswidrigkeit nach der geltenden Vereinsverbotskonzeption

Die Verbotsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen bei hinreichender Würdigung der verfassungsrechtlichen Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes - auch im Lichte von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet - nicht vor. Ein - wie hier vorliegend - dennoch ausgesprochenes Verbot und die gerichtliche Billigung dieses Verbots durch das Bundesverwaltungsgericht verletzen daher die verfassungsrechtliche Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes, weshalb die Verfassungsbeschwerde begründet ist.

Die Verbotsbegründung ist zudem in einer Weise angelegt, dass damit auch die Grundrechte nach Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG (Recht auf Selbstbestimmung der politischen Anschauung und Schutz vor staatlicher Diskriminierung aufgrund dieser Anschauungen) sowie Artikel 5 GG (Recht auf Äußerung dieser Anschauungen), jeweils in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG (Grundrechtsgeltung für Vereine) verletzt sind. Die mangelnde weltanschauliche Neutralität der Verbotsbegründung verletzt die grundlegenden Garantien des Rechtsstaates als Gegensatz zum Ideologiestaat, nämlich die Garantie eines weltanschaulich neutralen Verwaltungshandeln, auf deren Einhaltung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG ein auch im Wege der Verfassungsbeschwerde einklagbarer Anspruch besteht.

Im Einzelnen

Im Einzelnen stellt sich die Begründetheit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wie folgt dar:

1. Rechtsstaatliche Unzulässigkeit und Irrelevanz des Verbotgrundes der „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“

Die maßgebliche Begründung des Bundesverwaltungsgerichts für die Rechtmäßigkeit des vom Bundesinnenministerium ausgesprochenen Verbots des Bf. besteht in der Erwägung, dass der Bf. sich gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ richten würde, weil er eine „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“ aufweise (s. u. a. 2. Leitspruch des Bundesverwaltungsgerichts). Diese „Wesensverwandtschaft“ würde sich im Falle des Bf. aus der „Vorstellungswelt“ ergeben, das im „Gedankengut“ zum Ausdruck komme, welches sich in veröffentlichten Briefen von betreuten Strafgefangenen niederschläge und dem zu verbotenden Verein zugerechnet werden müsse (RN 13 ff. des Urteils, insbesondere RN 25). Obwohl das Bundesverwaltungsgericht die „verfassungsmäßige Ordnung“, gegen die sich der Bf. aufgrund seiner „Vorstellungswelt“ richten würde, entsprechend dem Prinzipienkatalog der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach der Erkenntnis der Bundesverfassungsgericht in den Parteiverbotsurteilen (s. RN 13 des Urteils) versteht, wird es aber nicht für erforderlich gehalten, nachzuweisen, welches dieser Verfassungsprinzipien der Bf. wirklich abschaffen oder wenigstens beeinträchtigen will. Man fragt sich, weshalb der Prinzipienkatalog dann überhaupt angeführt wird.

Am konkretesten, wenngleich mehr beiläufig eingeführt, ist der Vorwurf (s. RN 28 des Urteils), der Bf. würde für eine mit Artikel 3 Absatz 2 GG unvereinbare „Rassenlehre“ plädieren. Dieser Vorwurf wird mit einer Aussage in einem veröffentlichten Brief „belegt“, der sich gegen die nach Ansicht des entsprechenden Briefeschreibers massive Einwanderungspolitik richtet. Das Bundesverwaltungsgericht scheint dabei anzunehmen, dass aus dem sog. absoluten Diskriminierungsverbot in Bezug auf „Rasse“ das Gebot einer massiven Einwanderungspolitik mit der staatlichen Befürwortung von Rassenmischung entsprechend der Maxime einer „bunten Republik“ (was wohl als Art Hautfarbenpluralismus zu verstehen ist, der an die Stelle des durch Farben – „die Roten“, „die Schwarzen“ oder (sogar ausdrücklich) „Die Grünen“) konnotierten politischen Pluralismus der Einheimischen treten soll) folgen würde, so dass man dem absoluten Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG hinsichtlich der „politischen Anschauung“ (d.h. dem politischen Pluralismus) zuwider ein Vereinsverbot damit begründen kann, dass sich jemand gegen eine aus seiner Sicht massive

Einwanderungspolitik richtet! Damit zeigt sich, dass die wirkliche Verletzung von Artikel 3 Absatz 3 GG nicht von einer angeblichen „Rassenlehre“ (als ob man aus einem möglicherweise unberechtigten Zornesausbruch eines Briefeschreibers bereits eine „Lehre“ oder gar „Theorie“ entnehmen könnte!) des Bf. ausgeht, sondern durch die gegen die politischen Anschauungen gerichtete Verbotsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts.

Ansonsten meint das Bundesverwaltungsgericht sich die Subsumtion, welche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung / freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bf. durch Veröffentlichung von Briefen tatsächlich beseitigen will, ersparen zu können (s. insbesondere RN 25 des Urteils), weil eine „Wesensverwandtschaft“ die Unterstellung erlaubt, dass man die Verfassungsprinzipien, welche die „verfassungsmäßige Ordnung“ (und damit auch die „freiheitliche demokratische Grundordnung“) ausmachen sollen, beseitigen wolle.

Diese Art von „Argumentation“ mag ja zum Zeitpunkt der SRP-Verbotsentscheidung (BVerfGE 2, 1 ff.) aufgrund der zeitlichen Nähe und der unmittelbaren Kontinuität des maßgeblichen Personals der entsprechenden Vereinigung (Partei) gerade noch hingegangen sein, aufgrund der zeitlichen Entfernung zum nationalsozialistischen Regime als ideologie-politischen Bezugspunkt bundesdeutscher politischer Justiz erscheint ein einfacher Schluss von der positiven Würdigung bestimmter Personen des NS-Regimes in einigen der vom Verein abgedruckten Briefe von betreuten Strafgefangenen auf die Bereitschaft zur Beseitigung von Verfassungsprinzipien ähnlich problematisch, als würde man aus der Würdigung etwa der Person Alexander des Großen als historisch bedeutsamer Figur die Unterstellung konstruieren, damit würde jemand die Demokratie abschaffen wollen, da besagter Alexander von dieser Regierungsform nicht unbedingt angetan war.

Der weitere zentrale Grund für die auf Subsumtion verzichtbare Konstruktion einer „Wesensverwandtschaft“ stellt dann noch dar, dass in abgedruckten Briefen die demokratische Staatsform verächtlich gemacht werden würde (s. ebenfalls RN 28). Diese Verächtlichmachung der Demokratie als solcher ist in den Briefen allerdings nicht erkennbar. Vielmehr werden – sicherlich mit einem als weitgehend unsachlich und

sicherlich überzogen zu kennzeichnenden – Verbalradikalismus (der sich allerdings nicht als „aggressiv-kämpferisch“ sondern als „defensiv-kämpferisch“ darstellt, s. dazu nachfolgend) die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland oder diese als solche kritisiert. Eine Kritik an der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ihrer historischen Entstehungsbedingungen, ist als solche nicht notwendigerweise gegen die Demokratie als solche gerichtet, mag auch das offizielle Verständnis der Bundesrepublik Deutschland darin bestehen, sich selbst mit Demokratie schlechthin gleichzusetzen, so dass eine Kritik an der Bundesrepublik Deutschland mit Kritik an der Demokratie als solcher gleichgesetzt wird.

Die vom Bundesverwaltungsgericht zur Rechtfertigung des Verbots angeführte „Verächtlichmachung“ kann jedoch gerade bedeuten, dass die Bundesrepublik Deutschland nach verbotsbegründender Auffassung der Briefeschreiber gerade nicht den selbst auferlegten Prinzipien der Demokratie, wie etwa die Erstreckung des politischen Pluralismus auch auf eine „wesensverwandte“ Position, gerecht werden und sich dementsprechend selbst konzeptionell widerlegen würde. Zumal in der Tat damit das aus Artikel 1 Absatz 1 GG ableitbare Recht der Briefeschreiber missachtet wird, selbstbestimmt sich für eine nicht international-sozialistische Ideologie entscheiden zu dürfen, was dann gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG zu keinen Diskriminierungen (natürlich auch nicht zu Bevorzugungen) führen darf, wenn derartige Auffassungen durch Gebrauch der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) öffentlich geäußert werden. Die Verbotsentscheidung vermittelt eindeutig die Botschaft: Der Bf., seine Mitglieder und die von ihm betreuten Personen dürfen sich nicht auf Artikel 1 (1), 3 (3) und 5 des Grundgesetzes berufen, weshalb entgegen Artikel 9 Absatz 2 GG der Bf. als Verein verboten werden kann.

Eine demokratiefeindliche Haltung kann den entsprechenden Verbalradikalismen nur aufgrund der Annahme einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ unterstellt werden. Ohne diese Hilfskonstruktion stellen sich die das Verbot aus Sicht der Verbotsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigen Verbalradikalismen zumindest als zweideutig dar, mit der Folge, dass dann im Interesse der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) bei einer staatlichen Bewertung von Meinungsäußerungen das Verständnis zugrundegelegt werden müsste, dass die Meinungsfreiheit schützt, nämlich, dass vorliegend nicht die Demokratie verächtlich gemacht werden soll, sondern verächtlich die

Meinung zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die bundesdeutschen Verhältnisse, schon angesichts des massiven quasi-amtlichen „Kampfes gegen rechts“ und damit gegen den politischen Pluralismus, den selbstaufgelegten Grundsätzen von Demokratie widersprechen.

Deshalb stellt sich die Verbotsbegründung wegen ihrer Ausrichtung auf Verbalradikalismen als rechtswidrig dar. Diese Rechtswidrigkeit kann nicht mit der phänomenologischen Begrifflichkeit einer „Wesensschau“ geheilt werden, deren Erkenntniswert aufgrund des zirkulären Begründungsansatzes „gegen Null“ geht. Bemerkenswerter Weise werden ja sogenannte linksextreme Organisationen, sollte ausnahmsweise überhaupt noch ein derartiges Verbot ausgesprochen werden, nicht mit der Begründung verboten, sie würden eine „Wesensverwandtschaft“ mit dem Kommunismus aufweisen, um sie unter GULag-Verdacht zu stellen, sondern es werden ihnen konkrete Handlungen und Aktivitäten vorgeworfen. Schon gar nicht ist das Verbot christlich-sozialer Vereinigungen denkbar, etwa mit der Begründung, dass sie aufgrund ihrer Vereinsverbotspolitik eine „Wesensverwandtschaft“ mit christlich-sozialen Diktaturen, wie mit der 1934 in Österreich begründeten Diktatur des sog. „Austrofaschismus“ (oder dem Franco-Regime in Spanien) aufweisen, die sich vor allem des Herrschaftsinstruments des Vereinsverbots bedient hat. Das „Argument“ mit der „Wesensverwandtschaft“ wird lediglich ideologie-politisch einseitig und damit rechtsstaatswidrig eingesetzt, um etwas letztlich durch Unterstellungen ideologie-politisch begründen zu können, was rechtsstaatskonform nicht nachweisbar ist. Die besondere Arglist dieses ideologischen Argumentationstopos besteht darin, dass ein damit Überzogener die entsprechenden Vorwürfe nicht widerlegen kann, ähnlich wie in der Vergangenheit (frühen Neuzeit) jemand, der bei fragwürdiger Anwendung des Straftatbestands des Schadenszaubers des Teufelspakts beschuldigt worden ist,

Die 1532 unter Kaiser Karl V. erlassene Peinliche Gerichtsordnung (*Constitutio Criminalis Carolina*) hat mit Artikel 109 zwar für den Schadenszauber die Feuerstrafe vorgesehen, wenn dieser einen (Vermögens-)Nachteil hervorgerufen hatte; ohne diesen Erfolg war die Strafe der zuständigen Obrigkeit freigestellt. Es wäre Aufgabe der Juristen gewesen, in Übereinstimmung mit der überwiegenden Lehre der zeitgenössischen Theologie nachzuweisen, dass Schadenszauber keinen Schaden verursachen und somit das Delikt überhaupt nicht begangen werden konnte. Bei volkstümlichen abergläubischen Praktiken hätte dies zu Bußübungen als Strafe wie in Südeuropa führen können. Dort hat man nämlich die 1515 ausgesprochene Warnung des Juristen *Alciati* vor einer *nova holocausta* beachtet! Zur Regierungszeit Karl V. war dies auch in Deutschland noch verstanden worden.

dies nicht widerlegen konnte. Die Hexenverfolgung wurde bekanntlich in Deutschland (anders als etwa in Italien oder Spanien) deshalb so justizkriminell gehandhabt, weil aus dem Erfolgsdelikt des Schadenszaubers (mit dem Erfordernis des Nachweises eines Erfolgseintritts) ein sehr abstraktes Gefährdungsdelikt, nämlich des Teufelspakts, gemacht worden ist.

„Deutschland, so vieler Hexen Mutter“: So das erschütternde Resümee des Jesuitenpaters und „Hexenanwalts“ *Friedrich Spee v. Langenfeld*: „Man weiß ja, dass es besonders in Deutschland allorts von Scheiterhaufen raucht“. Im Gebiet des heutigen Deutschlands wurde vermutlich die Hälfte der Hexenverbrennungen durchgeführt, die vorsichtig auf 50 000 Fälle geschätzt werden und dabei in einem Bereich erfolgten, der von den Neuenglandstaaten bis zum Ural reicht und insbesondere den Zeitraum zwischen 1560 und 1630 umfasst. Während die Inquisition in Spanien und Italien Hexenverfolgungen bekämpfte und als Strafe für Schadenszauber Bußübungen aufgab, wurde in Deutschland, dem Land der „Zelanten“, auf das Papst Urban VIII. verächtlich blickte, als „unselige Folge des frommen Eifers Deutschlands“ (Spee) in voller Justizbrutalität peinlich befragt und verbrannt. „Welch unzählbare Menge Unschuldiger“ müssten Italiener und Spanier doch hinrichten, „wenn sie die Deutschen nachahmen wollten!“ (Spee); s. im Einzelnen *Wolfgang Behringer*: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 3. Auflage München 2002 und Friedrich Spee. Priester, Mahner und Poet (1591-1635), Libelli Rhenani, Bd. 26 der Schriften der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek, Köln 2008

Die Konstruktion mit der „Wesensverwandtschaft“, die man im Zweifel sehr ausweiten kann, wenn man wollte (was „man“ natürlich nur einseitig will), unterscheidet sich methodisch kaum vom Vorwurf des Teufelspakts; denn letztlich wird unterstellt, dass sich die der „Wesensverwandtschaft“ Beschuldigten geschichtspolitisch mit dem bundesdeutschen Gott-sei-bei-uns verschworen hätten, der noch immer eine „Gefahr“ darstellen muss, die man mit dem Mittel des Vereinsverbots entgegentreten könne und müsse: Mit der mit dem Begriff Rechtsstaat verbundenen Rationalität staatlichen Handelns hat der Vorwurf der „Wesensverwandtschaft“ wohl wenig oder eigentlich nichts zu tun. Ein derartiger gerichtlicher Argumentationstopos ist einfach verfehlt und rechtsstaatswidrig. Der Verfassungsbeschwerde ist schon deshalb zu entsprechen.

2. Rechtsstaatlich mangelhaftes Kriterium eines aggressiv-kämpferischen „Untergrabens“ der Verfassungsordnung

Von einem abstrakten Gefährdungsdelikt ist vorliegend deshalb auszugehen, weil das Bundesverwaltungsgericht das Argument der „Wesensverwandtschaft“ nämlich nicht im Zusammenhang mit Tatmodalitäten verwendet, wo sich dies zur Beschreibung einer nur durch Vereinsverbot abwendbaren (einigermaßen) konkreten Gefahr vielleicht als nachvollziehbarer darstellen könnte. Als „Wesen“ des historischen Nationalsozialismus

könnte doch ausgemacht werden, dass er durch massive uniformierten Kundgebungen mit einschüchternder Wirkung in Erscheinung getreten ist. Da sich beim Bf. eine derartige Tatmodalität und damit eine tatsächliche und nicht nur ideologie-politisch imaginierte „Wesensverwandtschaft“ auch nicht annähernd nachweisen lässt, wird dieser Argumentationstopos in dem Bereich, wo es darauf zur Vermeidung einer bloßen auf Meinungsäußerungen und politischen Vorstellungen Vereinsverbotskonzeption ankommen könnte, gerade nicht angeführt. Vielmehr erscheint als verbotsbegründeten Tatmodalität das „fortlaufende Untergraben“ (s. RN 14 des Urteils), das allerdings deshalb als solches ausgemacht werden kann, weil die ideologische „Wesensverwandtschaft“ festgestellt worden war. Wäre diese ideologische „Wesensverwandtschaft“ nicht rechtsstaatswidrig festgestellt d.h. unterstellt worden, könnte sie anhand der Tatmodalität mangels parteiuniformierter Ausmärsche und dergleichen von vornherein nicht festgestellt werden. Damit zeigt sich, dass es vorliegend auf die Tatmodalität und damit auf eine konkrete Gefährdung letztlich überhaupt nicht ankommt, sondern die ideologische „Wesensverwandtschaft“ (also eine Art Schadenszauber) für die Verbotsbegründung als ausreichend angesehen wird. Das „Untergraben“ der Verfassungsordnung läuft dann auf die Aktivität der Veröffentlichung von Briefen mit „wesensverwandten“ Ansichten hinaus. Das damit keine „Gefahr“ als Verbotsvoraussetzung angenommen werden kann, ergibt sich aus der banalen Tatsache, dass Briefeschreiben durchaus auch für andere politische Richtungen charakteristisch sein dürfte. Auch andere politische Richtungen wollen u. U. im Wege des Briefeschreibens ihre Anhänger in den politischen Auffassungen bestärken. Im Falle des Bf. ist diese Aktivität lediglich deshalb bedenklich, weil er „falsche“, nämlich „wesensverwandte“ Auffassungen äußert bzw. äußern lässt.

Dies gilt auch für die Verwendung von Begriffen wie „Widerstand“, „Kampf“ und „Krieg“ sowie „Feind“ (s. etwa RN 46 des Urteils), die nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts das „Untergraben“ belegen sollen. Diese Begriffswahl besagt jedoch als solche ebenfalls nichts für einen Beleg des „Untergrabens“. Derartige Begriffe werden nämlich von allen politischen Organisationen verwendet, wie schon der amtlich wohl bekannte Begriff des „Wahlkampfes“ zeigt, der durch „Kriegskassen“ (Wahlkampffonds) finanziert wird. Der Begriff des zu bekämpfenden „Feindes“ wird in der Bundesrepublik Deutschland bekanntlich amtlich verwendet und zwar in Form des „Verfassungsfeindes“, der durch sogenannte „Verfassungsschutzberichte“ amtlich

„bekämpft“ wird, ohne dass den mit diesem amtlichen „Kampf“ Überzogenen ein rechtsstaatlich gebotenes Anhörungsrecht eingeräumt worden wäre (wie es von der Menschenwürdegarantie nach der „Objektformel“ geboten wäre). In der Tat kann dabei nicht nur hinsichtlich des Bf. die Frage gestellt werden, ob damit gegen die Demokratiekonzeption angekämpft wird und einen Beleg darstellt, dass die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit insbesondere beim „Widerstand der Zivilgesellschaft“ im „Kampf gegen rechts“, d.h. bei der Bekämpfung des politischen Pluralismus, den selbstgestellten „Werten“ gerecht wird. Die Bekämpfungsbereitschaft wird dem Bf. aufgrund der ideologisch definierten „Wesensverwandtschaft“ einfach unterstellt, während die Begriffe „Kampf“, „Widerstand“, „Krieg“ bei anderen Organisationen aufgrund ideologischer Wesensunähnlichkeit dann auf einmal für „Demokratie“ stehen! Damit zeigt sich, dass die Verbotsbegründung sich als rechtsstaatswidrig darstellt, weil Begriffe, die bei anderen Organisationen, ja sogar bei amtlicher Verwendung als positiv aufgefasst werden, wie „Kampf“ und „Feind“, beim Bf. zu einem Verbot führen. Der Grund hierfür ist allein die aus Sicht der Verbotsbehörde und des Verbotsbestätigungsurteils falsche Weltanschauung. Eine derartige ausschließlich gegen eine Weltanschauung gerichtete Verbotsbegründung verletzt Artikel 1, 2, 3 (3), 5 und schließlich Artikel 9 des Grundgesetzes.

Die einzig möglicherweise über die bloße Aktivität der Briefeveröffentlichung hinausgehende Aktivität, die im Urteil genannt ist, ist ein angeführter Aufruf (s. RN 48 des Urteils), wonach sich der Bf. „bemüht, die Eingriffe des BRD-Regimes in die politischen Grundfreiheiten nationaldenkender Menschen möglichst lückenlos zu dokumentieren“, um „die Verantwortlichen später zur Rechenschaft ziehen zu können“, wenn ein „Machtwechsel der Nationalen“ erfolge. Abgesehen davon, dass das „zur Rechenschaft ziehen“ auch rechtsstaatskonform verstanden werden kann, wie etwa die Einleitung von Disziplinarverfahren mit offenem Ergebnis gegen Verantwortliche für die in der Tat zahlreiche rechtswidrige Verbotsentscheidungen (was in der Tat zumindest in einigen Bereichen nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts geboten wäre, wenn etwa absehbar ist, dass massive Versammlungsverbote „gegen rechts“ anschließend gerichtlich aufgehoben werden, wie dies weitgehend der Fall war, so dass man - nach geltendem Recht, wohlgermerkt - von einer vorsätzlichen und damit mindestens disziplinarrechtlich zu würdigenden Rechtswidrigkeit von Mitarbeiter von Verbotsbehörden ausgehen kann) und

lediglich die ideologische „Wesensverwandtschaft“ etwas anderes nahelegt, so fehlt der Nachweis der Verbotsbehörde, dass eine derartige Liste der entsprechend der „Wesensverwandtschaft“ wohl insinuierten Hinrichtungen entsprechender Amtsträger gefunden worden ist, weil sie eben nicht erstellt worden ist. Es handelt sich auch hier erkennbar um bloßen Verbalradikalismus, welcher durch die Unterstellung der „Wesensverwandtschaft“ entsprechend als „Untergraben“ der Verfassungsordnung als Art von Schadenszauber dämonisiert wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Das Verbot wegen Verstoßes gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ ist vorliegend allein wegen falscher politisch-weltanschaulicher Ansichten ausgesprochen worden. Zur Verschleierung dieses simplen, wenngleich verfassungswidrigen Verbotsansatzes wird Verbalradikalismus als „aggressiv-kämpferisches“ „Untergraben“ definiert, um den Vorwurf zu entgegnen, das Verbot allein ideologie-politisch zu begründen. Dieser Vorwurf einer rechtsstaatswidrigen Verbotsbegründung kann jedoch vom Bundesverwaltungsgericht deshalb nicht widerlegt werden, weil das über die Äußerung „falscher“ Auffassung hinausgehende Aktivitätsmerkmal der Veröffentlichung von Briefen, allein deshalb als „aggressiv-kämpferisch“ definiert wird, weil in Form von Verbalradikalismus „falsche“ Auffassungen vertreten werden, die ihre besondere Gefährlichkeit dadurch erhalten, dass sie über die Unterstellung der „Wesensverwandtschaft“ dämonisiert werden.

Letztlich und unbestreitbar ist damit die Verbotsbegründung zirkulär und damit gegen die gebotene Rationalität einer rechtsstaatlichen Verbotsbegründung gerichtet. Das Verbot ist daher verfassungswidrig und verletzt den Bf. in seinen Rechten nach Artikel 9 GG, aber auch Artikel 5, 3 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, das besagt, keinem Verbot ausgesetzt zu sein, das eine staatsideologische Verbotsbegründung aufweist.

3. Verkennen des defensiv-kämpferischen Charakters des zur „Wesensverwandtschaft“ ideologisierten Verbalradikalismus

Der Verbotsbegründung auch des Bundesverwaltungsgerichts fehlt eine Analyse, woraus sich der als „aggressiv-kämpferisch“ angesehene Verbalradikalismus ergibt. Auch hier

erspart die Zauberformel der „Wesensverwandtschaft“ eine einigermaßen rationale Würdigung des Geschehens, weil dann einfach die ideologisch bestimmte Börsartigkeit des Bf. unterstellt werden kann.

Ein Ansatz für die angemessene Würdigung des Verbalradikalismus ergibt vielleicht die Vorstellung, ein Verbot der CDU (oder auch der CSU des Bundesinnenministers) auf den Wutausbruch des mittlerweile zurückgetretenen Bundespräsidenten Wulff (CDU) stützen wollen. Immerhin war da (in diesem Fall als gewissenmaßen mündlicher Brief eines Telefonanrufs) von „Krieg führen“, „Rubikon überschritten“ (also: Bürgerkrieg, Anm.), „endgültiger Bruch“ die Rede,

S. der Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 02.01.2012:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/bundespraesident-in-not-wulff-drohte-mit-straftanzeige-gegen-bild-journalisten-1.1248384>

was eine Verbotsbehörde entsprechend der gegen den Bf. angewandten Methodik der Verbotsbehörde (und bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht) dahingehend hoch ideologisieren könnte, dass es wohl für einen CDU-Politiker typisch sei, gegen Kritiker einen Bürgerkrieg anzudrohen (was ja insbesondere mit dem Code-Wort „Rubikon überschritten“ gemeint ist). Daraus könnte man dann sogar eine Gewaltbereitschaft, zumindest jedoch eine „aggressiv-kämpferische Haltung“ konstruieren, die naturgemäß gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist, welche durch einen friedlichen Machterwerb und friedliche Machterhaltung gekennzeichnet ist und nicht durch Bürgerkrieg oder einer Drohung mit diesem. Man könnte dann die historische Erinnerung bemühen und auf den Staatsstreich der österreichischen Christlich-Sozialen von 1933 gegen die parlamentarische Demokratie, auf die Zustimmung der Vorgängerparteien von CDU und CSU zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und schließlich auf die Mitwirkung von „gegen rechts“ agitierenden Christdemokraten bei der Verwaltung der linksextremen DDR-Diktatur verweisen, womit die Gefährlichkeit und Verbotsbedürftigkeit der Christdemokratie aufgrund entsprechender „Wesensverwandtschaft“ hinreichend belegt wäre.

Um aber objektiv zu bleiben: Der angeführten Verbalradikalismus eines (ehemaligen) Repräsentanten der etablierten Parteien ist zumindest als deutlicher Hinweis zu werten, zu welchem extremen / extremistischen Verbalradikalismus maßgebliche Mitglieder und

Anhänger etablierter Parteien fähig wären, wenn ihre Parteien und sie selbst in einem Ausmaß politisch und gesellschaftlich diskriminiert und auch diffamiert werden würden, wie ideologie-politisch als „rechts“, „rechtsradial“, „rechtsextrem“ oder „rechtsextremistisch“ eingestufte Parteien, Vereinigungen und Personen.

Diese nachfolgend nochmals (d.h. nach entsprechendem Vortrag gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht, welche dies völlig ignorieren zu können glaubt) vorgetragenen Tatbestände kann man nicht mit dem Bundesverwaltungsgericht als „Verkennen von Ursache und Wirkung“ abtun, so wie man die Mitwirkungsbereitschaft linker bis linksextremer Christdemokraten an der DDR-Volksdemokratie wohl nicht damit rechtfertigen kann, dass es einmal eine NS-Diktatur gegeben hat, welche nunmehr durch eine Linksdiktatur im Nachhinein (aufgrund der wohl rassistisch bedingten Faschismusanfälligkeit der Deutschen) als Gefahr abgewendet werden müsse, wobei man dann eine Kritik an diesen Linksmaßnahmen als „Verkennen von Ursache und Wirkung“ zurückweisen würde.

Die massive Diskriminierungspraxis der Bundesrepublik Deutschland, der zumindest einige Betroffene zu einem entsprechenden Radikalradikalismus zu nötigen scheint, stellt sich in etwa wie folgt dar:

Bereits der NPD der 1960er Jahre wurde von der CDU mit einem christlichen (?) „politischen Vernichtungskampf“ überzogen (der für eine Demokratie typisch ist?), wie sich der Formulierung des Adenauer-Biographen *Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen. Sammelband, *Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei*, 1987, S. 21, entnehmen lässt, wo die SPD dafür kritisiert, gegen die Grünen nicht ein einer Weise vorgegangen zu sein, wie die CDU /CSU gegen die NPD: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum **politischen Vernichtungskampf** aufbringen“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Noch jüngeren Datums ist die Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), also

[S. BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a.\[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13\]](#)

des Gesetzes, das zentral dem Verbot der Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr gewidmet sein sollte, in dem Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Merkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung zu streichen, es bestünde sonst die Gefahr, „dass z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“.

Demnach wünscht sich die etablierte politische Klasse, dass bestimmte Meinungsäußerungen („Gedankengut“) damit bestraft werden, dass der Gedankenträger keine Hotelübernachtung bekommt, ihm die Eröffnung eines Girokontos verweigert wird oder er keinen Mietvertrag abschließen kann: Also - nach den selbst gesetzten Prämissen des Gesetzesanliegens - eine offene Missachtung der Menschenwürde von politisch rechts eingestellten Menschen und damit eine gegen die Menschenwürde gerichtete Aberkennung von Lebensentwürfen! Würden Vertreter der politischen Rechten derartige Forderungen aufstellen, etwa dass man gesetzlich die Möglichkeit schaffen müsse, Juden die Eröffnung eines Girokontos zu verweigern oder gar Handlungsanleitungen geben, wie dies organisiert werden könnten, würde dies selbstverständlich (und insofern berechtigter Weise) in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführt und als Beleg für den verfassungsfeindlichen „Extremismus“ genommen werden, der dann in Vereinsverbote überleitet.

Es gibt mittlerweile Empfehlungen, wie diese vom Gesetzgeber ermöglichten Diskriminierungsmaßnahmen umgesetzt werden könnten. So wird in einer jüngsten Kampfschrift der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung von *Roland Roth*, Demokratie braucht Qualität! Beispiele guter Praxis und Handlungsempfehlungen für erfolgreiches Engagement gegen Rechtsextremismus, Berlin 2010, Diskriminierungsverhalten der entsprechende Gewerbe treibenden Wirtschaft als vorbildlich empfohlen (s. S. 68), was

dann insgesamt in die Maxime „Service-Wüste für Nazis“ überleiten soll. Eine entsprechende Gruppierung würde auf das örtliche Gewerbe zugehen, um es für Boykottmaßnahmen zu gewinnen. Die Entscheidung, insbesondere die „Begründung des Gesetzgebers wird in einem einschlägigen Handbuch in Übereinstimmung mit den selbstgesetzten gesetzgeberischen Prämissen zu Recht wie folgt kommentiert:

„Mit dem **Ausschluss der Weltanschauung** aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine **Systemwidrigkeit** begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind. Der Gesetzgeber darf aus diesem Grund nicht willkürlich zwischen ihnen differenzieren. An einer plausiblen Begründung für die Unterscheidung fehlt es jedoch: Das gesetzgeberische Ziel war es, eine auf „anerkannten Gründen“ beruhende Differenzierung wegen der Weltanschauung zu ermöglichen. Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch. Sein Ausschluss vom Vertragsschluss ist nur aus Sachgründen gerechtfertigt - etwa, wenn ein Gastwirt den Zugang zum Lokal verweigert, weil er Grund zur Furcht vor Gewalttätigkeiten durch diese Person hat“ (s. *Beate Rudolf / Matthias Mahlmann*: Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f., Hervorhebungen vom Original übernommen, *Anm.*).

Damit kann festgestellt werden, dass die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit, zumindest gemessen an den politisch proklamierten Standards, „Rechtsextremisten“ die Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) verweigert. Dies spiegelt sich wider in jüngsten, teilweise staatlich angebrachten Slogans wie „Kein Ort für Neonazis“. Den menschenverachtenden Charakter dieses Slogans, den etwa der Oberbürgermeister der Stadt Kiel amtlich hat anbringen lassen, ergibt sich im Vergleich mit dem wohl eine Straftat darstellenden Slogan „Ausländer raus!“: Während dieser Slogan fordert, dass Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückgehen sollen, eine Forderung, die man zumindest nicht von vornherein als gegen die Menschenwürde gerichtet ansehen kann (auch wenn dies sicherlich die Einschätzung in amtlichen „Verfassungsschutzberichten“ ist), da die Menschenwürde nicht unbedingt einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland implizieren muss, so muss man sich fragen, wo dann sogenannte Neonazis (ob sich diese selbst alle so verstehen, ist den Parolemachern ohnehin egal), wenn es für sie „keinen

Ort“ geben soll. Ist dann die Formel vom „politischen Vernichtungskampf“ etwas wörtlicher zu verstehen?

Die Aberkennung der Menschenwürde von „Rechtsextremisten“ setzt sich fort im sogenannten „Nazis-Outing“: „Es ist der Volkssport linksextremistischer Gruppen: Mitglieder der rechten Szene bloßzustellen und sie im Internet zu öffentlichen Personen zu machen. Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Die Devise lautet: „den Nazis das Leben zur Hölle machen“.

S. dazu den entsprechenden Aufsatz von *Katharina Iskandar* in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 17. 04. 2011;

„Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Personen aus dem rechten Milieu hätten kein Recht auf Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit, lautet das Argument. Das gilt auch für Personen, die nur mutmaßlich der rechten Szene angehören. Straftaten, die aufgrund von Outings stattfinden, werden toleriert. Wenn nicht gar durch die Veröffentlichung von Wohnort, Autokennzeichen oder Arbeitsplatz forciert und in gewisser Weise auch gefordert.“ Zu Recht wird dies von einem Publizisten wie folgt kommentiert: Der unter „Antifaschismus“ laufende „Kampf gegen rechts“ treibt danach seltsame Blüten. Im Namen von Toleranz und Anstand werden die Grundrechte der „Feinde“ missachtet. Diese gegen die Freiheitsrechte gerichtete Haltung des Antifaschismus werde von einem Denken getragen, „das in letzter Konsequenz auf die Vernichtung des Anderen zielt.“

s. dazu *Horst Meier* in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* vom 03.07.2011, S. 11 unter der Überschrift *In übler Tradition*

Zumindest ist unter der schon seit längerem bei Grundrechtsverhinderungsaktionen praktizierten Parole „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, ganz offen die „Verknastung“ von aus ideologischen Gründen als „Faschisten“ ausgemachter Personen angekündigt! Dem Staat Bundesrepublik Deutschland ist diese Praktizierung einer „Ungleichheitsideologie“, also eines „Rechtsextremismus“ der bis zur „Mitte“ gehenden politischen Linken, dabei schon deshalb zuzurechnen, weil wohl einige der Gelder, die auf Bundesebene seit 2007 jährlich in Höhe von 24 Mio. € für den „Kampf gegen rechts“, wie dies in der Presse formuliert wird,

In der *FAZ* ist immerhin entsprechend dem amtlichen Wortgebrauch von „Rechtsextremismus“ die Rede: s. Wirkung ungewiss. Wie die Bundesregierung Programme gegen Rechtsextremismus fördert, in: *FAZ* vom 24.11.2011, S. 4.

ausgegeben werden, zumindest indirekt derartigen Gruppierungen zufließen

So ist etwa die 24-seitige Broschüre des Jugendverbandes der Gewerkschaft Ver.di mit dem Titel „Aktiv gegen extrem rechte Zeitungen“, wo dargelegt, wie Kioskbesitzer eingeschüchert werden können, unerwünschte Zeitschriften Andersdenkender (unter Einschluss der *Preußischen Allgemeinen Zeitung* als „Nazizeitung“) aus dem Sortiment zu nehmen, mit dem Hinweis versehen: „gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes“ s. *eigentlich frei*, Aug. / Sept. 2012, S. 6).

Insofern ist nachvollziehbar, dass die Bundesfamilienministerin, die für diese Gelder zuständig ist, eine - wenngleich nichts sagende - „Extremismusklausel“ bei der Vergabe zur Förderung der amtlichen Ungleichheitsideologie, d.h. eine Verpflichtung auf das Grundgesetz aufgenommen haben will. Es ist bezeichnend, dass ein Bundestagsvizepräsident sich schon gegen die Abgabe von Lippenbekenntnissen auf das Grundgesetz (mehr dürfte dies bei vielen der indirekten Geldempfänger kaum darstellen) wendet, sondern die „Zivilgesellschaft“ zu Maßnahmen auffordert, die sich letztlich als rechtswidrig darstellen: Bundestagsvizepräsident *Thierse* meint nämlich, dass der „zivile Widerstand“ „im Übrigen durch unsere Verfassung und unser Verfassungsgericht legitimiert“ sei,

S. in der der (rechtsextremistischen?) Ungleichheitsideologie gegen rechts gewidmeten Ausgabe der amtlichen Zeitung *Das Parlament* vom 16. Juli 2012, S. 2; auf S. 6 dieser amtlichen Zeitung wird die offizielle oder zumindest offiziöse Ungleichheitsideologie verkündet: „Extremistische Parteien dürfen teilweise ausgegrenzt und an den Pranger gestellt werden“, wobei sich diese amtliche Zeitung unter „Extremismus“ wie schon das Allgmeinethema der Ausgabe besagt, nur „Rechtsextremismus“ vorstellen kann; dies gilt ja auch für die Verbotskonzeption des Bundesinnenministers, der zwar den Bf. verbietet, nicht jedoch den wohl gefährlicheren Verein auf der linken Seite

ohne allerdings einen Grundgesetzartikel zu nennen (Artikel 20 Abs. 4 GG?) oder eine Verfassungsgerichtsentscheidung anzuführen, welche folgende Art des „zivilen Widerstands“ rechtfertigen würde: „Die Zivilgesellschaft ist genauso herausgefordert zu widersprechen, wenn Rechtsextreme die Straßen und Plätze unserer Republik besetzen wollen. Deswegen habe ich es immer sympathisch gefunden, wenn in Dresden, Berlin oder anderswo Bürger sich dagegen wehren, dass die NPD aufmarschiert“, womit sich der

Bundestagsvizepräsident gegen das häufig gerichtlich eingeklagte und bestätigte Grundrecht der Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit von politischer Opposition wendet! Seine Teilnahme an rechtswidrigen Sitzblockaden macht dabei deutlich, dass er damit nicht Demonstrationen mit Gegenparolen meint, sondern Grundrechtsverhinderung, die zumindest unter dem Gesichtspunkt von § 21 VersG strafrechtlich relevant ist. Immerhin ist dieser Praxis veralltäglichter, aber wohl trotz Legalitätsprinzips nicht (hinreichend, wenn überhaupt) strafrechtlich verfolgter Illegalität gegen rechts Bundesverfassungsrichter *Masing* entgegengetreten: „Es geht nicht an, dass sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, dass sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt haben.“ Hier spielte der Staatsrechtslehrer auf die beliebte Übung von manchen Bürgermeistern und Abgeordneten an, genehmigte Aufmärsche faktisch zu unterbinden. „Es ist keine gute Tat, rechtsradikale Demonstrationen zu verhindern.“

S. FAZ vom 25.10.2010, S. 4: Meinungsfreiheit ist keine Frage der Meinung

Das gegenüber dieser rechtlich eindeutigen Haltung durch Geschichtsideologie wohl etwas abgestumpfte Rechtsempfinden des Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* kommt in seiner Anmötzung einer Gerichtsentscheidung zum Ausdruck, in dem ein Verwaltungsgericht, das entsprechend der Rechtslage eine „rechte“ Versammlung erlaubt hatte und zur Sicherstellung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit einer „rechten“ Gruppierung eine als konkrete Gefahr anzusehende gewerkschaftliche Gegendemonstration, nämlich eine geplante Grundrechtsverhinderungsblockade gewerkschaftlicher Hilfstruppen wegen plausibel befürchteter Illegalität verboten hatte, als „juristische Parteinahme zugunsten einer Neonazi-Versammlung“ gewertet, was „angesichts der deutschen Geschichte erschütternd“ sei. Dieser seine Geschichtsideologie gegen Verfassungs- und Verfassungsnormen ausspielende Parlamentsvizepräsident musste sich dann berechtigter Weise von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover dahingehend belehren lassen, dass ein Gericht nicht nach politischer Opportunität entscheiden könne, da dies angesichts „der deutschen Geschichte erschütternd“ wäre.

Dies alles soll hier nicht deshalb vorgetragen, um eine Verbotsforderung gegen „antifaschistische Organisationen“ oder gar gegen Teile der SPD zu fordern, sondern weil diese Schilderung der bundesdeutschen Realverfassung einer gegen rechts praktizierten

quasi-amtlichen Ungleichheitsideologie den Verbalradikalismus diskriminierter Personen verständlich macht, denen die Menschenwürde abgesprochen wird und deren Grundrechte aufgrund geduldeter oder gar geförderter Grundrechtsverhinderungsaktionen in der Realverfassung der Bundesrepublik Deutschland einen prekären Charakter bekommen haben.

Man kann sich wohl leicht vorstellen, mit welchem Verbalradikalismus SPD-Politiker oder CDU-Politiker reagieren würden, würden ihre Parteien in einer derartigen Weise quasi-amtlich in ihrer Grundrechtsbetätigung beeinträchtigt und gehindert werden und wenn an Ortsschildern Parolen angebracht würde: „Sozialdemokratler

Dieser Begriff stammt von *Eugen Dühring*, der sich mit seiner Kritik am Marxismus „von links“ (so die Einschätzung des SPD-Revisionisten *Eduard Bernstein*) schon als der künftige Chefideologe der SPD gesehen hatte (s. dazu *Dieter Dowe / Klaus Tenfelde: Zur Rezeption Eugen Dührings in der deutschen Arbeiterbewegung in den 1870er Jahren*, in: *Wissenschaftlicher Sozialismus und Arbeiterbewegung*, Schriften aus dem Karl-Marx-Haus, Nr. 24, Trier 1979), dann aber von *Friedrich Engels* mit seinem „Anti-Dühring“ von der SPD weggeekelt worden ist und sich mit derartiger Begrifflichkeit gerächt hat; *Dühring* hat aber ideologisch auf den „freiheitlichen Sozialismus“ weitergewirkt und kann damit als entfernter Urheber des Godesberger Programms der SPD ausgemacht werden; andererseits war er aufgrund seiner sozialistischen Position der extremste Antisemit im Deutschland des 19. Jahrhunderts und kann insoweit auch als Vorläufer von *Hitler* angesehen werden, womit dessen „Rechtsextremismus“ wohl hinreichend abgeleitet ist; s. dazu etwa: *Gerd-Klaus Kaltenbrunner, Vom Konkurrenten des Karl Marx zum Vorläufer Hitlers: Eugen Dühring*, in: *Karl Schwedhelm* (Hg.) *Propheten des Nationalismus*, München 1969, S. 36 ff.

unerwünscht!“ „Kein Ort für Christdemokratler!“ Der Vorwurf des „Faschismus“, der Vorwurf des unterdrückenden „NS-Staates“ wäre wohl noch das Harmloseste, was dann von derartigen Politikern - und zwar mit Recht! - zu vernehmen wäre.

Dieser hypothetische Vergleich, dem jedoch aufgrund der angeführten Rubikon-Äußerung des ehemaligen Bundespräsidenten der Realitätsgehalt wohl nicht abgesprochen werden kann, ergibt einen fairen Maßstab dafür, wie der Verbalradikalismus von privaten Briefen, auf welche die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts rekurriert, fairer Weise bewertet werden muss: als defensiv-kämpferisch!

Damit stellt sich die Bewertung als „aggressiv-kämpferisch“, sofern diese Begrifflichkeit angesichts der EMRK-gebotenen Korrekturbedürftigkeit des bundesdeutschen Vereins- und Parteiverbotssystems (dazu nachfolgend) neben dem Kriterium der Gewaltbereitschaft noch eine rechtliche Bedeutung haben sollte, als erkennbar verfehlt dar. Zumindest führt der einst zugunsten des Linksextremismus (um die amtliche Begrifflichkeit zu verwenden) angewandten Sühnegedanke dazu, den möglicherweise als „aggressiv-kämpferisch“ aufzufassenden Verbalradikalismus angesichts der als „rassistisch“ zu kennzeichnenden Diskriminierung

In der jüngsten Monographie zum Rassismus von *Christian Geulen*, *Geschichte des Rassismus*, 2007, wird die Erkenntnis gezogen, dass „Rassismus dort (beginnt), wo Menschen der Ansicht sind, dass die Bekämpfung bestimmter Gruppen anderer Menschen die Welt besser mache“ (s. S. 118). Sicherlich meint der amtliche und „zivilgesellschaftliche“ „Kampf gegen rechts“, dass die Welt besser wäre, wenn es keine „Rechten“ gäbe; der Rassismus der politischen Linken sollte nicht überraschen, beruht doch die maßgebliche Klassenkampftheorie von *Karl Marx* auf die Rassenkampftheorie des zeitgenössischen französischen Revolutionshistorikers *Thierry* (s. *Geulen*, S. 72 f.); die politische Linke hat politische Gegner häufig in der Weise kategorisiert wie Rassisten die Angehörigen einer als minderwertig angesehenen Rasse; aufgrund seiner Kombination von Klassenkampfkonzept mit der Eugenik und daher einer Biologisierung des Klassenkampfkonzepts kann daher der Stalinismus als Rassismus ausgemacht werden (s. S. 98 f.); Ziel dieses Konzepts war dabei die Herstellung der klassenlosen Gesellschaft, was die Eliminierung des Ungleichens zu Voraussetzung hat: Soviel zum auch amtlich gebrauchten Begriffsschrott einer „Ungleichheitsideologie“ als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“! Der Rassismus leitet sich durchaus aus einer Gleichheitsideologie ab, der in der Bundesrepublik Deutschland nunmehr, nicht zuletzt mit dem Mittel des Vereinsverbots die Gleichheit des Denkens erzwingen will

der politischen Rechten im weitesten Sinne in der Bundesrepublik Deutschland als defensiv zu verstehen. Eine nach bisheriger Praxis erforderliche Verbotsvoraussetzung einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ ist angesichts der massiven Aggressivität von „Zivilgesellschaft“ und diskriminierender amtlicher (Ungleichheits-)Ideologiepolitik zu verneinen.

4. Unzulässigkeit der Annahme der Strafrechtswidrigkeit des Bf.

Das Bundesverwaltungsgericht bejaht auch das Vorliegen des Verbotsgrundes der Strafrechtswidrigkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 GG, obwohl dem Bf. keine Straftaten oder Vorbereitungshandlungen hierzu zum Vorwurf gemacht werden können. Der zentrale

Vorwurf besteht insoweit darin, mit der Veröffentlichung von Briefen mit staatlich unerwünschtem Inhalt die politischen Auffassungen ehemaliger Straftäter bestärken zu wollen (RN 53 des Urteils). Darin wird die durch das Vereinsverbot abzuwendende Gefahr gesehen, dass „Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert werden“ (RN 50 des Urteils). Die Verbotsbegründung beruht dabei erkennbar auf der Prämisse, dass die vom Bf. vertretenen politischen Auffassungen als solche kriminell sind und nähert sich dabei dem (in Verfassungsschutzterminologie gesprochen) linksextremen Slogan an, wonach „Faschismus keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ sei. Wohin eine derartige Auffassung - bei entsprechender Ausweitung des Faschismusbegriffs wie er bundesdeutsch im zivilgesellschaftlichen „Kampf gegen rechts“ vorgenommen wird - führen kann, ist in der Existenz der so gut wie nicht bewältigten „Deutschen Demokratischen Republik“ mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl nachweisbar.

Deshalb ist von einer rechtsstaatskonformen Verbotsbegründung zu verlangen, dass zwischen der Begünstigung einer staatlich unerwünschten politischen Auffassung und der Bereitschaft zur Förderung von Straftaten klar unterschieden wird. Um auch hierbei ein Beispiel aus der klägerischen Replik im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuführen: Selbstverständlich müsste dem Betreuer des (unterstellt) eine Ersatzfreiheitsstrafe antretenden ehemaligen Bundesinnenministers Manfred Kanther (CDU), welcher wegen politisch motivierter Kriminalität (illegale Parteien- und Wahlkampffinanzierung) verurteilt worden ist, erlaubt sein, den Betreuten in seiner christlich-demokratischen Auffassung zu bestärken. Er dürfte ihm jedoch nicht zureden, sich weiterhin im Bereich der strafrechtsrelevanten Wahlkampffinanzierung zu betätigen. Diese rechtsstaatlich gebotene Unterscheidung lässt die Verbotsbegründung im Fall des Bf. völlig vermissen. Diese unterstellt, letztlich mit dem Pseudoargument der „Wesensverwandtschaft“, dass die Bestärkung der politischen Auffassung eine Kriminalitätsförderung darstellt. Eine derartige Unterstellung würde im hypothetischen Bezugsfall nicht vorgenommen werden (Gleichsetzung der Bestärkung christlich-demokratischer Auffassungen mit Kriminalitätsförderung), was die das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 GG verletzende Begründung des Bundesverwaltungsgericht auch insoweit deutlich macht.

5. Mangelhafte Verhältnismäßigkeitserwägungen

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt auch die aus Sicht des Bf. gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung ab (s. RN 55 ff. des Urteils), obwohl diese Erwägungen rechtsstaatlich zwingend geboten ist.

Die Verbotsbegründung leidet schon an einer verwaltungsverfahrenrechtlich als erheblicher Begründungsmangel anzusehenden Darlegung, weshalb ein Verein, der schon seit dem Jahr 1979 besteht, nunmehr nach dreißig Jahren einem Verbot unterworfen werden soll, obwohl sich die Situation nicht geändert hat, dies zumindest nicht dargetan worden ist (weder von der Verbotsbehörde noch vom Bundesverwaltungsgericht). Offensichtlich ist die verfassungsmäßige Ordnung seit 1979 durch den Bf. nicht beeinträchtigt worden, da man sonst das Verbot schon längst hätte aussprechen können und wohl auch müssen. Sofern Beeinträchtigungen angenommen worden sind, gab es die vom Bundesverfassungsgericht als rechtmäßig bestätigte Gefängniszensur (s. Kammerentscheidung vom 29.06.1995, BVerfG 2 BvR 2631/94), die damit ein Vereinsverbot erübrigt hat, weil es erkennbar andere Mittel als ein einschneidendes Vereinsverbot gibt, um einer angenommenen Gefahr wirksam entgegenzutreten.

Eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung geht vom Bf. schon deshalb nicht aus, weil er eben keine politische Partei darstellt und deshalb als solcher keine politische Macht anstrebt. Das Bundesverwaltungsgericht (RN 64 des Urteils) will aber gerade darin die Gefährlichkeit erkennen, obwohl doch die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs sogar bei politischen Parteien dahin geht, entsprechend Artikel 11 EMRK (dazu nachfolgend) ein Verbot für nicht „notwendig“ zu halten, wenn es sich um eine Kleinpartei handelt. Dies gilt doch dann entgegen der nunmehr wirklich als paradox zu kennzeichnenden Schlussfolgerung des Bundesverwaltungsgerichts erst recht für einen politischen Verein, der als solcher gar keinen Machterwerb anstrebt und schon daher seine tatsächlichen oder unterstellten Zielsetzungen nicht verwirklichen kann. Es ist unklar, worin das Bundesverwaltungsgericht den „Erfolg“ der „Bestrebungen“ des Bf. sehen will, die ein Verbot nach dreißigjähriger Untätigkeit gerade „jetzt“ gebieten, weil es sonst „zu spät“ sein könnte, um die „Gefahr“ abzuwenden. Besonders verfehlt sind gerade bei dieser „Gefahrenbeschreibung“ die Hinweise auf das „Dritte Reich“, da der Bf. nicht

annähernd das Aktivitätspotential entfaltet, das insofern eine „Wesensverwandtschaft“ behauptet werden könnte (die besteht allenfalls auf einer ideologischen Ebene). Die „Gefahr“ liegt dann in einer rein ideologischen „Gefährdung“, woran sich wiederum zeigt, dass sich das Verbot allein auf die amtlich und gerichtlich als falsch angesehene Ideologie richtet, die in abgedruckten Briefen zum Ausdruck kommt.

Es bleibt das Geheimnis des Bundesverwaltungsgerichts, das nicht durch das „Totschlagargument“ „Drittes Reich“ gelüftet wird, wie diese Argumentation mit der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zum Parteiverbot, wo auch die strikte Notwendigkeit des Verbots abgestellt wird, vereinbar sein soll. Gerade weil es sich beim Bf. nicht um eine politische Partei, sondern allenfalls um einen politischen Verein ohne wesentliches Aktivitätsmerkmal handelt, ist die „Gefahr“ für die öffentliche Ordnung eindeutig zu verneinen, womit das Vereinsverbot erkennbar rechtswidrig ist.

Zur retten wäre das Verbot (unterstellt man, dass die Verbotsvoraussetzungen überhaupt vorliegen), indem eine Befristung des Verbots ausgesprochen werden würde, was bis zum Ende der Gefahr anzusetzen wäre. Der Gedanken einer Befristung der Verbotsentscheidung, welcher sich rechtsstaatskonform schon daraus ergibt, dass ein Vereinsverbot eine konkrete Gefahr abwenden soll, die anderweitig (etwa durch Gefängniszensur) nicht abwendbar ist, wird vom Bundesverwaltungsgericht jedoch mit der Erwägung zurückgewiesen (s. RN 58), dass sich die Vereinsmitglieder jederzeit zusammenschließen könnten, sofern damit nicht die verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins weiterverfolgt werden. Letzteres mag theoretisch zutreffend sein. Die Vereinsmitglieder, die sich im Vertrauen auf § 8 Absatz 1 des Vereinsgesetzes zusammenschließen, gehen jedoch ein erhebliches strafrechtliches Risiko ein, das vor allem deshalb besteht, weil die bundesdeutsche Verbotspraxis allein auf falsche politische Auffassungen ausgerichtet ist. Allein die Aktivität der Briefvermittlung mit ideologiepolitisch falschen Inhalten als Hauptmerkmal eines Vereins reicht dann schon aus, um dann eine „aggressiv-kämpferische Einstellung“ zu konstruieren. Dies würde dann schon als strafbewehrte Weiterführung eines verbotenen Vereins angesehen werden. Damit ist durch das unbefristete Vereinsverbot die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 des Grundgesetzes bei Umgehen von Artikel 18 GG für die Mitglieder des verbotenen Vereins abgeschafft.

Die Abschaffung der Vereinigungsfreiheit durch das unbefristete Vereinsverbot wird noch dadurch deutlich, dass das Bundesverwaltungsgericht mit dem Gedanken spielt, dass sich der Bf. gemäß Artikel 17 EMRK gar nicht auf die Vereinigungsfreiheit berufen könne (RN 65), weil er aufgrund „Wesensverwandtschaft“ eine falsche Ideologie vertreten würde: Womit sich wiederum zeigt, dass es allein darauf ankommt, während die angeblichen Beschränkungen hinsichtlich eines reinen Ideologieverbots durch das Merkmal der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ irrelevant ist, also „Schaumschlägerei“ darstellt, die verschleiern soll, dass die Vereinigungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland für Anhänger falscher politisch-weltanschaulicher Vorstellungen eigentlich nicht gilt.

Eine derartige Verbotskonstruktion kann aber bei Beachtung von Artikel 1 Absatz 1 GG (Recht nach dem Mündigkeitsprinzip, seine auch irrigen politisch-weltanschaulichen Auffassungen zu haben), Artikel 3 Absatz 3 GG (Recht, vor Diskriminierung wie Vereinsverboten wegen irriger politischer Auffassungen geschützt zu sein), Artikel 5 GG (Recht, seine irrigen politischen Auffassungen ohne Vereinsverboten unterworfen zu werden, vertreten zu dürfen) nicht zutreffend sein. Hinzu kommt, dass diese Verbotskonzeption dem Rechtsstaatsprinzip, nämlich dem weltanschaulich neutralen Staatshandeln, wozu auch ein Vereinsverbot gehört, diametral widerspricht, womit auch Artikel 2 Absatz 1 GG durch das vorliegend angefochtene Vereinsverbot verletzt ist.

Das vom Bundesverwaltungsgericht gerichtlich bestätigte Vereinsverbot des Bundesinnenministeriums gegen den Bf. ist daher als verfassungswidrig zu erkennen und aufzuheben.

II.

Zur dringenden Änderungsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption

Das vorliegend mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Vereinsverbot ist schon bei einer rechtsstaatlich gebotenen Betrachtung der üblichen Verbotsargumentation als verfassungswidrig zu erkennen. Der schwerwiegendste Vorwurf gegen die Verbotskonzeption, die dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt, besteht in der mangelnden weltanschaulichen Neutralität der Verbotsbegründung, welche dazu führt, dass ein Verein wegen Aktivitäten aufgrund einer bestimmten „Wesensverwandtschaft“ verboten werden kann, die bei nicht dem Vorwurf der ideologischen „Wesensverwandtschaft“ unterstellten Organisationen völlig legal sind. Man stelle sich vor, eine christlich-soziale Vereinigung würde deshalb verboten werden, weil sie eine „Wesensverwandtschaft“ mit der Ideologie der christlich-sozialen Diktatur in Österreich von 1933 aufweisen würde! Außerdem ist das Kriterium der „aggressiv-kämpferischen Haltung“, das dazu dienen mag, einen christlich-sozialen Verein aufgrund einer „Wesensverwandtschaft“ dann doch vor dem Vereinsverbot zu schützen, wegen einer anderen „Wesensverwandtschaft“ jedoch doch ein Verbot aussprechen zu können, viel zu unberechenbar, um im Interesse der Vereinigungsfreiheit, aber auch der Meinungsfreiheit und des politisch-weltanschaulichen Diskriminierungsverbots ein reines Ideologieverbot ausschließen zu können.

Deshalb ist festzustellen, dass die Verbotsvoraussetzungen in der Praxis der Bundesrepublik Deutschland, die durch die in der Tat in grundlegender Hinsicht revisionsbedürftigen Parteiverbotsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts begründet worden ist, derart unklar formuliert sind, dass sich die Garantie der Vereinigungsfreiheit, die durch ein Verbot diametral beeinträchtigt wird, ziemlich unberechenbar definiert ist. Letztlich kann das auf dieser Grundlage ausgesprochene Vereinsverbot auf eine prinzipielle Abschaffung der Vereinigungsfreiheit hinauslaufen, was schon mit den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar sein kann. Wohl nicht zuletzt deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Einstellung des Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD deutlich

gemacht, dass die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft werden muss.

„Ausschließlich im Rahmen einer Sachentscheidung hätte der Senat auch die Gelegenheit gehabt, über die Fortentwicklung des Verfassungsrechts im Hinblick auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die verhältnismäßige Parteiverbote als Ausdruck des Gedankens einer wehrhaften Demokratie akzeptieren (vgl. EGMR, Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei <TBKP> u.a. gegen Türkei, Reports of Judgments and Decisions 1998-I, S. 1 ff.; Partei für Freiheit und Demokratie <ÖZDEP> gegen Türkei, Reports of Judgments and Decisions 1999-VIII, S. 293 ff.; Wohlfahrtspartei <REFAH> u.a. gegen Türkei, Urteil vom 13. Februar 2003 <Nr. 41340/98, 41342-44/98>), zu entscheiden. Die Entwicklung der Auslegung von Vorschriften des Grundgesetzes im Verfassungsprozess dient der Realisierung des materiellen Verfassungsrechts (vgl. Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 5. Aufl., Rn. 54). Dabei sind Freiheit und Sicherheit, staatliche Handlungsfähigkeit und rechtsstaatliche Bindungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen“.

Diese Überprüfungsbedürftigkeit muss sich gerade bei einer Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention notwendigerweise auch auf das Vereinsverbot erstrecken, da die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit Artikel 11 EMRK zwischen einem Vereinsverbot und einem Parteiverbot normativ keinen Unterschied macht. Aus Sicht des Bf. kommt hinzu, dass sich die Revisionsbedürftigkeit von Vereins- und Parteiverbot auch unabhängig von der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, weil der grundlegende Ansatz der Parteiverbotskonzeption, die sich dann in der Praxis des massiven Vereinsverbots ausgewirkt hat (die bei den Staaten des Europarats allenfalls in der Türkischen Republik eine Parallele findet), als grundlegend verfehlt darstellt.

Im Einzelnen:

A.

Die Rechtswidrigkeit des Vereinsverbots insbesondere im Hinblick auf Artikel 11 EMRK und rechtsstaatlichen Erwägungen

Die Begründung des vorliegend im Wege der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Vereinsverbots verkennt diese Notwendigkeit der Überprüfung der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption an die Anforderungen der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK). Die EMRK-Kompatibilität ist jedoch nach Ansicht des Bf. zu erreichen, wenn die einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere auch Grundgesetzvorschriften, entsprechend der Rechtsstaatskonzeption in einer weltanschaulich-neutralen Weise verstanden und angewandt werden.

Dies führt dann zur Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Vereinsverbots.

1. Verbotsvoraussetzungen: Zur Strafrechtsakzessorietät der „verfassungsmäßigen Ordnung“

Nach Ansicht des Bf. hat es eine entscheidende Bedeutung, dass in den Verbotsvoraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 GG die Strafrechtswidrigkeit an erster Stelle genannt ist und nicht die „verfassungsmäßige Ordnung“. Dass diese Verbotsvoraussetzungen in der Verbotsbegründung sowohl der Verbotsbehörde, aber auch des Bundesverwaltungsgerichts umgedreht worden sind, stellt die Weichenstellung zu einer rechtsstaatswidrig ideologisierten Verbotsbegründung („Wesensähnlichkeit“) dar, weil die die „verfassungsmäßige Ordnung“ leichter ideologisierbar ist als die Strafrechtswidrigkeit.

Die Strafrechtswidrigkeit stellt denn auch die gewissermaßen klassische Beschränkung der Vereinigungsfreiheit dar. Sowohl in Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 als auch in Artikel 124 WRV stellt die Strafrechtswidrigkeit die zentrale Beschränkung der Vereinigungsfreiheit dar. Zu dieser Beschränkung ist dann mit Artikel 9 Abs. 2 GG als Verbotgrund die Gerichtetheit gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ erst hinzugekommen. Als Ausgangspunkt für diesen weiteren Verbotgrund kann die Republikenschutzgesetzgebung der Weimarer Republik angenommen werden. Durch das mit verfassungsändernder Mehrheit und damit verfassungsdurchbrechend (d.h. ohne förmliche Verfassungsänderung wie dies nunmehr nach Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 GG erforderlich wäre) mit (auch deshalb) befristeter Wirkung erlassenen Ersten und Zweiten Gesetz zum Schutze der Republik vom 23. Juli 1922 und vom 25. März 1930 wurde das Verbot von politischen Vereinigungen (und damit auch Parteien) erlaubt, „wenn sie die Bestrebungen verfolgen, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform

des Reiches oder eines Landes zu untergraben.“ Republikfeindliche Äußerungen wurden dabei über die Strafrechtswidrigkeit hinausgehend als Vereinsverbotsgrund mit dem Ziel statuiert, an die „Mörderzentralen“ (von politisch motivierter Kriminalität) heranzukommen.

Vgl. dazu zusammenfassend: *Katrin Stein*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1999, S. 78 f.

Damit sind die Intention und auch der Charakter dessen umschrieben, was dann mit Artikel 9 Abs. 2 GG als permanent bestehender Verbotsgrund zusätzlich zum klassischen Tatbestand der Strafrechtswidrigkeit unter „verfassungsmäßiger Ordnung“ als (weiteres) Schutzgut eines Vereinsverbots definiert ist. Zwar reicht damit unstreitig auch nicht-strafrechtliches Handeln als Verbotsgrund aus, aber dieses nicht-strafbare Handeln, das Voraussetzung für ein Vereinsverbot sein kann, ist als strafrechtsakzessorisch zu definieren. Von der Handlungsmodalität her kann strafrechtsakzessorisches Handeln an der Gewaltbereitschaft festgemacht werden, d.h. es kann nach einer Bewertung aufgrund polizeirechtlicher Gefahrenprognose in strafbare Handlungen umschlagen, die sich dabei jedoch nicht gegen Verfassungsprinzipien richten: Denn wie kann etwa das Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Justiz gewaltsam beeinträchtigt werden? Doch nicht dadurch, dass man sich aus ideologischen Gründen gegen die Unabhängigkeit der Justiz ausspricht (oder einem dies aufgrund einer „verwandtschaftlichen“ „Wesensschau“ unterstellt wird), sondern indem man etwa Richter bedroht und einschüchtert, um sie zu einem bestimmten Urteil zu nötigen. Schon gar nicht können verfassungsideologische Festlegungen (wie historische Wahrheiten herrschaftslegimatorischer Art) durch Gewaltbereitschaft „beeinträchtigt“, sondern nur durch die (Bereitschaft zur) Gewaltanwendung gegen Leute, die derartige Wahrheiten verkünden (natürlich auch bei gewaltsamer Grundrechtsverhinderungsaktion gegen politisch rechts stehende Menschen - falls man diesen Begriff bei dieser Kombination gebrauchen darf -, die sich gegen derartige Wahrheiten aussprechen mögen).

Deshalb kann Schutzgut der „verfassungsmäßigen Ordnung“ aufgrund der Strafrechtsakzessorität nur eine gegen das konkrete Funktionieren von Verfassungseinrichtungen gerichtete Gewaltbereitschaft meinen, wobei zu den in einer Demokratie notwendigen Verfassungseinrichtungen etwa rechtmäßige Grundrechtsausübung zählt.

Deshalb verletzen etwa linke Grundrechtsverhinderungsaktionen gegen legale Demonstrationen von „Rechtsextremisten“ auch jenseits der häufig von der „Mitte“ relativierten Strafbarkeit von Demonstrationsverhinderungen (vgl. § 21 des Versammlungsgesetzes) die „verfassungsmäßige Ordnung“, weil die Ausübung von Grundrechten zum Kern der „verfassungsmäßigen Ordnung“ zählt. Genau in diesem Sinne (wenngleich mehr staatsgerichtet) war das Schutzgut „verfassungsmäßige Ordnung“ in Artikel 143 GG a. F. definiert und ist es immer noch in § 81 StGB. Anerkanntermaßen ist bei diesem Straftatbestand *verfassungsmäßige Ordnung* nicht der Prinzipienkatalog der *freiheitliche demokratische Grundordnung* im (bisherigen, aber wohl revisionsbedürftigen) Verständnis des Bundesverfassungsgerichts als Voraussetzung für ein Parteiverbot gemeint, sondern das legale und reibungslose Funktionieren der verfassungsgemäßen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen,

S. etwa in dem führenden Strafrechtskommentar von *Schönke / Schröder*, Rn. 7 zu § 81

während verfassungsrechtliche Programmsätze dagegen nicht erfasst sind. Als bemerkenswert ist die weltanschaulich-neutrale Betrachtungsweise dieser Strafbestimmung hervorzuheben, die in einem Rechtsstaat eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müsste, weil nämlich davon ausgegangen wird, dass dieser Tatbestand auch vom jemanden verwirklicht werden kann, der eine mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durchaus vereinbare Situation anstrebt. Wer etwa gewaltsam die Ordnung des Grundgesetzes durch die Übernahme der sicherlich vorbildlichen US-amerikanischen Verfassung ersetzen wollte, würde damit den Straftatbestand des § 81 StGB verwirklichen, obwohl ihm eigentlich keine „Verfassungsfeindlichkeit“ im staatsideologischen Sinne des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes vorgeworfen werden könnte.

Entsprechend muss dann auch bei Artikel 9 Abs. 2 GG hinsichtlich des Schutzgutes *verfassungsmäßige Ordnung* gelten. Diese muss daher etwas sein, das ein Vereinigungsverbot nur dann rechtfertigen kann, wenn Handlungen vorliegen, die zumindest strafrechtlich relevant sind oder zumindest polizeirechtlich relevante Vorbereitungshandlungen zu derartigen für das Funktionieren der Verfassungsordnung

(Regierungssystem, Ausübung von Grundrechten durch politischen Minderheiten) relevanten Straftaten darstellen, mögen diese Vorbereitungshandlungen selbst noch nicht als Straftat definiert sein. Dafür spricht auch der bei Artikel 9 Abs. 2 GG erstgenannte Verbotstatbestand der Strafrechtswidrigkeit einer Vereinigung. Selbst wenn dieser Tatbestand nicht bedeuten muss, dass damit die Vereinsmitglieder Straftaten begehen müssen, sondern die vielleicht noch nicht selbst strafbare Förderung von Straftaten genügen sollte, so wird damit doch deutlich, dass auch der Verbotstatbestand *verfassungsmäßige Ordnung* ein Handeln von einem Gewicht voraussetzt, das zumindest einem Straftatbestand nahe kommt, weil mit den Handlungen die Gefahr verbunden ist, zu Straftaten überzuführen, die das Funktionieren von konkreten Verfassungsorganen beeinträchtigen.

2. Menschenrechtliche Gebotenheit des strafrechtsakzessorischen Verständnisses der „verfassungsmäßigen Ordnung“

Der Bf. geht dabei davon aus, dass nur das dargestellte strafrechtsakzessorische Verständnis von „verfassungsmäßiger Ordnung“ als Verbotsgrund eines (politischen) Vereins die Konformität der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption (und auch der Parteiverbotskonzeption) mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherzustellen vermag.

Wie ausgeführt, bedeutet Strafrechtsakzessorität, dass die schwammige, gegen Verfassungsprinzipien und Verfassungsideologie gerichtete „aggressiv-kämpferische Haltung“ als Verbotsgrund ersetzt wird durch den Nachweis der Gewaltbereitschaft zur Beeinträchtigung des Funktionierens von konkreten Staatsorganen und der Ausübung von Grundrechten durch gegnerische Parteien oder Richtungen. Nur dann kann dem Absatz 2 von Artikel 11 EMRK Rechnung getragen werden, der bekanntlich wie folgt lautet:

Die Ausübung dieser Rechte (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, *Anm.*) darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und **in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.**

Das wesentliche Schutzgut nach der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das einen bis zu einem Verbot gehenden Eingriff in die Vereinigungsfreiheit ermächtigt, ist das, was in Deutschland traditionell mit der polizeilichen Generalklausel umschrieben wird: Öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann in einem ein Vereinsverbot begründenden Sinne nicht durch Ausdrücken einer bloßen Ideologie oder durch die Veröffentlichung zorniger Privatbriefe beeinträchtigt werden, in denen man sich mehr oder auch weniger berechtigt, vielleicht auch völlig unberechtigt, über die politischen Verhältnisse beklagt. Vielmehr muss eine konkrete Gefahr einer Gefährdung konkreter Rechtsgüter bestehen, die nur durch ein entsprechendes Verbot abgewendet werden kann. Wesentlicher Teil dieser Gefahrenabwehr besteht nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Verhinderung von Straftaten, was auch auf dieser Warte die Strafrechtsakzessorietät der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung als Schutzgüter nach der EMRK belegt. Da die Schrankenziehung nach der EMRK von vornherein auf einen konkreten Rechtsgüterschutz ausgelegt ist, spricht auch nichts dagegen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung vor Abwehr von Straftaten zu nennen, bzw. die Verhinderung von Straftaten als Konkretisierung des Schutzgutes „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ anzuführen. Dazu kommt, dass diese Schranken sich ohnehin im Schwerpunkt auf die in Artikel 11 Abs. 1 EMRK neben der Vereinigungsfreiheit garantierte Versammlungsfreiheit beziehen, weil hierbei befürchtet werden kann, dass die öffentliche Ordnung bedroht wird, weil (angeblich) friedliche Demonstranten plötzlich oder auch vorbereitet gewalttätig werden und zu revolutionären Aktionen übergehen. Eine Vereinigung kann derartiges nur vorbereiten, muss dazu aber der Ausübung des Versammlungsrechts bedienen, um derartige Planungen auch umzusetzen. Sicherlich mag es dann berechtigt sein, dass staatliche Stellen möglicherweise auch mit einer Verbotsverfügung gegen eine entsprechende, den Umsturz planende Vereinigung vorgeht. Aber gerade diese Konstellation, die der Schrankenbestimmung nach Artikel 11 Abs. 2 EMRK erkennbar zugrunde liegt, setzt ein Aktivitätspotential eines Vereins voraus, das man als „Gewaltbereitschaft“ abgrenzbar auf den Begriff bringen kann.

Auch die weitere Einschränkung (auch) der Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 EMRK, nämlich „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ setzt ein konkretes

Gefährdungspotential voraus und meint sicherlich nicht das Äußern von Gedanken, welche im Falle ihrer Unterstützung durch eine absolute, zumindest relative Parlamentsmehrheit, sich als Gefahr für die Freiheit auswirken könnten. Vielmehr wird Konstellation, die der Schrankenziehung des Artikels 11 Abs. 2 EMRK zugrunde liegt, derzeit in der Bundesrepublik Deutschland von gewaltsamen „Gegendemonstrationen“ der politische Linken („Antifa“ bis Bundestagsvizepräsident) verwirklicht, die darauf abzielen, mit „friedlicher“ Gewalt und versammlungsrechtlicher Kriminalität (vgl. § 21 VersG) legale Demonstrationen der politischen Rechten zu verhindern, die häufig gegen rechtswidrige Verbotsverfügungen von Vertretern der sog. politischen Mitte, die mit der extremen Linken sympathisiert, erst gerichtlich erstritten werden mussten (was in der Tat im Interesse des künftigen Funktionierens der Verfassungsordnung einer disziplinarrechtlichen Würdigung zu unterwerfen wäre). Das Verbot derartiger grundrechtsverhindernder Antifa-Vereine wäre menschenrechtlich sicherlich zu rechtfertigen, dagegen das Verbot eines Briefeschreibervereins, der als falsch angesehene Ideologie zum Ausdruck bringt, sicherlich nicht.

Im Hinblick auf den generellen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt von Artikel 11 Abs. 2 EMRK, nämlich „Notwendigkeit“ der Einschränkungen von Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in einer „demokratischen Gesellschaft“, ergibt sich erkennbar die Schlussfolgerung, dass es nicht „notwendig“ ist (selbst wenn es gesetzlich möglich sein sollte) einen Verein, der Briefkontakte vermittelt, zu verbieten. Wäre es notwendig, hätte vorliegend das Verbot schon lange ausgesprochen werden müssen und nicht erst Jahrzehnte nach seiner Gründung, obwohl sich der Charakter des Vereins nicht geändert hat oder sich etwa das Gefährdungspotential erhöht hätte. Zumindest ist dazu weder in der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums noch in der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts etwas ausgeführt. Dabei muss man davon ausgehen, dass mit „demokratischer Gesellschaft“ im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 EMRK keine „Deutsche Demokratische Republik“ gemeint ist, die aus dem demokratischen Gedanken, die totalitäre Konsequenz gezogen hat, nur „Demokraten“ als Partei und Verein und zur Wahl zuzulassen, sondern mit der entsprechenden Formulierung in Artikel 11 Abs. 2 EMRK das, was als „liberale Demokratie des Westens“ (BVerfGE 5, 85, 135) angesprochen wird. In diesen liberalen Demokratien kennt man jedoch kein Vereinsverbotskonzept, das ein Verbot des vorliegend klagenden Vereins rechtfertigen könnte.

3. Gewaltbereitschaft als Voraussetzung eines Vereinsverbots nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

Für die Behauptung, dass das Verbot des Vf. in „liberalen Demokratien des Westens“ (BVerfGE 5, 85, 135) nicht möglich wäre, ergibt die bereits vorliegende Untersuchung einer vom Sekretariat des Europarates beauftragten Studiengruppe, also der Organisation, die mit der EMRK verbunden ist. Die sogenannte *Venedig-Kommission* der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ hat nämlich im Auftrag des Generalsekretärs des Europarats aufgrund der Auswertung eines an 44 Staaten gerichteten Fragebogens über die Verbotssituation in den Mitgliedsstaaten des Europarats folgende Richtlinien

diese sind abgedruckt als Anhang bei *Seyda Dilek Emek*, Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention. Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteirechts, 2008, nach S. 321

für das Verbot und die Auflösung politischer Parteien erarbeitet und am 10. / 11. 12. 1999 als Empfehlung erlassen:

Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures

Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution.

A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free elections and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.

Damit dürfte im Großen und Ganzen die Verbotskonzeption für Vereine, die in § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark verankert ist, den Standard der „liberalen Demokratien des Westens“ (BVerfGE 5, 85, 135) vorgeben, zu denen sich hoffentlich auch die Bundesrepublik Deutschland zählen will. Diese Verbotsvorschrift lautet:

(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

...

(4) Klagen auf Auflösung politischer Vereine können ohne besondere Erlaubnis bei dem höchsten Gerichtshof des Königreichs anhängig gemacht werden.

Nach Ansicht des Bf. kann die Bundesrepublik Deutschland diesen einer „demokratischen Gesellschaft“ im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 EMRK angemessenen Verbotsstandards nur entsprechen und damit die Europäische Menschenrechtskonvention beachten, wenn u. a. dem Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ des Artikels 9 Abs. 2 GG die Bedeutung beigelegt wird, wie demselben Begriff in § 81 StGB. Damit korrespondiert die Gewaltbereitschaft, wie sie anhand etwa von Grundrechtsverhinderungsaktionen des sogenannten „Antifaschismus“ demonstriert werden kann, als verbotsbegründende Tatmodalität. Dagegen kann dem Bf. nicht ein Minimum dessen nachgewiesen werden, was als Aktivitätselement vorliegen muss, um von einer Gewaltbereitschaft als menschenrechtskonformer Verbotsvoraussetzung bei einem Verein sprechen zu können.

Der Bf. ist der Ansicht, dass die Verbotskonzeption nach dem Grundgesetz von vornherein in dieser menschenrechtskonformen Weise hätte verstanden werden müssen. Dafür spricht nicht nur die Hochverratsbestimmung des Artikels 143 GG a. F., sondern auch der als „Notstand“ bezeichnete Artikel 91 GG, der zum Schutze der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, dem Schutzgut der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG, was üblicherweise mit der „verfassungsmäßigen Ordnung“ des Artikels 9 Abs. 2 GG (wenngleich bei unterschiedlichem methodischen Ansatz) gleichgesetzt wird, erlaubt, Bundespolizei in den Ländern einzusetzen. Desgleichen kann seit den sog. Notstandsgesetzen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 GG nach Artikel 87a Abs. 4 GG auch das Militär im Innern eingesetzt werden. Zum Schutze vor einem Briefeschreiber-vermittlungsverein braucht man keinen gesteigerten Polizei- oder gar Militäreinsatz; u. U. sehr wohl zum Schutze vor antifaschistischen Grundrechtsverhinderungsaktionen.

Es ist in der Tat bezeichnend, dass das Bundesverfassungsgericht seine programmatische Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den beiden Parteiverbotsentscheidungen ohne Rekurs auf Artikel 91 GG und Artikel 143 GG a. F. gewonnen hat. Artikel 87a Abs. 4 GG hat seinerzeit noch nicht existiert, ist aber nunmehr zur Erfassung des Verständnisses des Schutzgutes nach Artikel 21 Abs. 2 GG und dementsprechend des Schutzgutes „verfassungsmäßige Ordnung“ im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG heranzuziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber bemerkenswerter Weise im grundlegenden, da erstmaligen Verbotsurteil bereits bei der Frage, wie das Verhältnis zwischen dem in Artikel 9 Abs. 2 GG (Vereinsverbot) enthaltenen Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ und dem in Art. 21 Abs. 2 GG (Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei, was möglicherweise ein Parteiverbot bedeuten könnte) gebrauchten Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zu bestimmen sei, juristisch kapituliert und den Versuch zurückgewiesen, ihr Verhältnis „nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik“ zu bestimmen.

S. BVerfGE 2, 1, 13

Das Bundesverfassungsgericht hat dann befremdlicher Weise die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht durch Einbeziehung von Grundgesetzbefehlen gewonnen, die diesen Begriff oder den verwandten / identischen Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ enthalten wie die genannten Artikel 91 GG und 143 GG a. F., sondern - ohne dies deutlich zu machen - aus einem nachkonstitutionellem Gesetz, nämlich dem § 88 Abs. 2 StGB (nunmehr § 92 Abs. 2 StGB), eine Methodik, die dem Artikel 79 Abs. 1 GG (Verhinderung der „Gesetzmäßigkeit der Verfassung“ anstelle der „Verfassungsmäßigkeit der Gesetze“) widerspricht und sich schon immer als korrekturbedürftig dargestellt hat.

Diese Korrekturbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die im untrennbaren Zusammenhang mit der Vereinsverbotskonzeption steht und deshalb zum Verständnis des anwendbaren Rechts auch einheitlich betrachtet werden muss, ergibt sich nicht nur aufgrund der Selbstwidersprüchlichkeit der bisherigen Verbotskonzeption und wegen der rechtsstaatswidrigen Unberechenbarkeit ihrer Ergebnisse aufgrund der inoperablen Kategorie der „aggressiv-kämpferischen Haltung“, sondern aus dem dargelegten Anliegen, die bundesdeutsche Verbotskonzeption menschenrechtskonform zu

verstehen. Selbst wenn das bisherige Verbotsverständnis eine vertretbare Interpretation des bundesdeutschen Verfassungsrechts darstellen sollte, ist eine Revision dieses Verständnisses im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention überfällig.

Daraus folgt etwa, dass das verfassungsrechtlich möglicherweise vertretbare Verbotselement der „aggressiv-kämpferischen Einstellung“ im Lichte der unmittelbar geltenden EMRK im Sinne der Gewaltbereitschaft verstanden werden muss. Dies impliziert notwendigerweise, dass das Schutzgut „verfassungsmäßige Ordnung“ nicht im Sinne eines Prinzipienkatalogs (so zutreffend er sein mag, dass man sich wünschen möchte, die Verfassungspraxis der Bundesrepublik Deutschland möge von diesen Prinzipien wie Mehrparteiensystem und Meinungspluralismus in einer unverbrüchlichen und berechenbaren Weise zugunsten auch ideologisch „wesensverwandter“ Organisationen geprägt sein) verstanden wird, sondern entsprechend § 81 StGB im Sinne der Gewährleistung der Funktionierens der Staatseinrichtungen und des ungehinderten Funktionierens der staatlichen Rechtsordnung, sowie der ungehinderten Grundrechtsausübung gegnerischer Gruppierungen. Weder das Funktionieren der Staatsorgane noch die Umsetzung der Rechtsordnung wird durch die Veröffentlichung von Briefen mit defensiv-kämpferischer Einstellung gegenüber politischen Erscheinungen gefährdet oder gar beeinträchtigt.

Es dürfte klar sein, dass die Empfehlungen des Europarats hinsichtlich des Verbots und der Auflösung politischer Parteien auch für das Vereinsverbot relevant sind, da Artikel 11 EMRK keinen Unterschied zwischen (politischen) Verein und Partei macht und etwa der rechtsstaatlich operable § 78 der dänischen Verfassung nicht zwischen politischem Verein und Partei unterscheidet. Eine Unterscheidung ist auch deshalb abzulehnen, weil ein politischer Verein die Vorform einer späteren Partei darstellen kann. Würde man das Vereinsverbot für leichter möglich halten als ein Parteiverbot, wie dies in der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck kommt, dann besteht die Gefahr, dass sich Parteien gar nicht mehr gründen können, weil sie als die Parteigründung vorbereitende Vereine bereits verboten werden, obwohl sie als Parteien noch nicht verboten werden könnten.

Bei dieser Gleichsetzung der Verbotsvoraussetzungen von Parteien und zumindest politischen Vereinen im weitesten Sinne, ist dann entsprechend der Empfehlung des Europarats zu folgern, dass die Gewaltbereitschaft eines Vereins neben der Strafrechtswidrigkeit die Voraussetzung auch eines Vereinsverbots darstellt. Daneben muss der Verein auch quantitativ eine größere Bedeutung haben, so dass man sagen kann, dass das individuell anzuwendende Strafrecht und andere auf konkrete Sachverhalte gerichtete Maßnahmen (wie Gefängniszensur) nicht ausreichen, der vom Verein ausgehenden Gefährdung Herr zu werden und deshalb ein Vereinsverbot geboten ist und sich daher als „notwendig“ im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 EMRK darstellt.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend beim Bf. gegeben. Ein Aktivitätsmerkmal des Vereins, das als Gewaltbereitschaft definiert werden könnte, liegt nicht vor. Mögliche Gefährdungen des Strafvollzugs, falls diese überhaupt vorliegen sollten, kann durch die Gefängniszensur entgegengetreten werden. Im Übrigen ist der Verein quantitativ viel zu unbedeutend, als dass von ihm ernsthaft eine Gefahr ausgehen könnte. Dies ergibt schon der Vergleich mit dem nicht verbotenen Verein auf der linken Seite: Während dieser über genügend Geldmittel und einen Unterstützerkreis bis in die offizielle Politik gehend verfügt (so war die Vorsitzende der SPD-Jungsozialisten Mitglied dieses linksextremen Vereins), so dass er Hochglanzbroschüren veröffentlichen kann, die bundesweit in Bahnhofskiosken zu erwerben sind, hat der Bf. kaum Geldmittel und kann in nur sehr unregelmäßigen Abständen mehr hektographierte interne Vereinsmitteilungen veröffentlichen, d.h. eine nach außen gehende Aktivität ist ihm organisatorisch und finanziell gar nicht möglich. Ein Verbot ist daher im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft nicht „notwendig“.

Der Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil, das diese menschenrechtlichen Voraussetzungen eines Vereinsverbots völlig verkannt hat, ist deshalb stattzugeben.

4. Rechtsstaatlicher Gesetzesvollzug beim Vereinsverbot anstelle von Ideologiebekämpfung

Die vorliegend skizzierte Revision der bundesdeutschen Partei- und Vereinskonzption im Lichte der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention ist auch deshalb geboten, weil damit endlich eine Verbotskonzeption verwirklicht werden würde, die

unverbrüchlich rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht und dann auch als legitim akzeptiert werden kann.

a) Rechtsstaat als Gegenteil des Ideologie(bewertungs-)Staats

Rechtsstaat bedeutet historisch den Gegensatz zum Glaubens- und Ideologiestaat, der Bürger wegen falscher Auffassungen unterdrückt und verfolgt, etwa indem er politische und weltanschauliche Vereine aufgrund quasi-religiöser Ketzerei („Wesensverwandtschaft“) verbietet

Verwiesen sei auf: *E. W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.*, Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff.

Im Gegensatz dazu gebietet der Rechtsstaat eine weltanschaulich neutrale Staatsverwaltung. Dies wird durch Grundrechte abgesichert und konkretisiert wie etwa durch das absolute Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG, der erlaubt, eine politisch rechte oder auch rechtsextreme Auffassung zu haben, ohne dass dies bei Umsetzung einer staatlichen Ungleichheitsideologie zu staatlichen Diskriminierungen führen dürfte; desgleichen können aufgrund des Erfordernisses der Allgemeinheit eines die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes keine rechten oder auch rechtsextremen Auffassungen als solche verboten werden (wie immer dazu die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik mit Verbotsgesetzen stehen mag, aber die normativen Grundlagen sollten eigentlich klar sein). Schließlich gilt die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 Abs. 1 GG auch für politisch rechts stehende, eventuell auch rechtsextrem eingestellte oder „wesensverwandte“ Deutsche, weil diese sich wohl als „Menschen“ im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung qualifizieren, auch wenn dem die Wirklichkeit der Bundesrepublik mit Sippenhaftvorstellungen etc. nicht ganz entsprechen sollte.

s. dazu den jüngsten Vorfalls bezüglich der Ruderin Nadja Drygalla: In Sippenhaft <http://www.spiegel.de/panorama/ruderin-nadja-drygalla-in-sippenhaft-genommen-a-848146.html>

Zur Menschenwürde zählt sicherlich, dass jeder seine politischen, weltanschaulichen und religiösen Auffassungen nach dem Mündigkeitsprinzip selbst bestimmt, ohne einer

staatlichen Zulassung dieser Anschauungen oder auch nachträglichen Verboten unterworfen werden zu können.

Diese Annahme hat sich zumindest im staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität dahingehend niedergeschlagen, „dass die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten“

S. BVerfGE 33, 23/28 f.

Dieser Grundsatz muss auch für politische Anschauungen und politische Vereinigungen gelten, zumal das Bundesverfassungsgericht zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, dass um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse

S. BVerfGE 19, 1, 8

Der weltanschaulich neutrale Staat, also der Rechtsstaat, kann und darf „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf“

S. BVerfGE 12, 1, 4.

(und zwar auch nicht nach „Wesensverwandtschaft“). Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein.

Diese Grundsätze gelten aufgrund der Gleichstellung der religiösen Anschauungen mit den politischen in der Aufzählung der absoluten Diskriminierungsverbote des Artikel 3 Abs. 3 GG auch für politisch-weltanschauliche Einstellungen und zwar auch für „wesensverwandte“. Für die Vereinsverbotskonzeption führt dies zur Konsequenz, dass die Verbotsvoraussetzungen bei allen ideologischen Gruppierungen gleich sein müssen und dabei in einer weltanschaulich neutralen Weise zu formulieren sind. Der Verbotsgrund

bzw. Verbotsvoraussetzung der Gewaltbereitschaft erfüllt diese rechtsstaatlichen Voraussetzungen, die auch vom Verhältnismäßigkeitsprinzip des Artikels 11 Abs. 2 EMRK im Lichte des dort genannten Demokratieprinzips gefordert werden.

Wie bei der Auslegung von § 81 StGB anerkannt, kann dieser Straftatbestand auch erfüllt werden würde, wenn jemand gewaltsam etwa für die Übernahme des amerikanischen Verfassungsmodells eintritt (obwohl dieses wohl als der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechend eingestuft werden kann), so kann auch ein sog. „rechtsextremistischer“ Verein nur verboten werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, bei denen etwa auch ein christlich-sozialer Verein (man denke etwa an die Heimwehre in der Republik Österreich in den 1930er Jahren) verboten werden könnte. Das Merkmal der Gewaltbereitschaft gewährleistet insofern einen weltanschaulich neutralen Gesetzesvollzug.

b) Rechtsstaatliche Kategorie Gewaltbereitschaft anstelle von ideologischer Einstellung

Das Merkmal der „Gewaltbereitschaft“ unterscheidet sich von der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ im bisherigen Verbotsverständnis dadurch, dass dieses nicht in einer weltanschaulich neutralen Weise definiert wird und wohl auch nicht definiert werden kann: Der primäre Ansatz, eine derartige „Haltung“ zu ermitteln, besteht darin, bestimmte politisch-weltanschaulichen Ansichten insbesondere nach „Wesensverwandtschaft“ ausgerichtet zu ermitteln. Da diese Ansichten häufig keine Stellungnahme etwa zum Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Gerichte oder zu sonstigen Prinzipien, die nach der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts die freiheitliche demokratische Grundordnung beschreiben, aussprechen, wird einfach unterstellt, dass eine bestimmte Einstellung wie (beispielhaft formuliert) die Hochschätzung von Alexander dem Großen

dass es hier um kein skurriles Vergleichsbeispiel, sondern ernsthaft um „Verfassungsschutz“ geht, wird dadurch belegt, dass ein Verfassungsschutzmitarbeiter eine Hochschätzung des antiken Kriegerstaates Sparta in der konservativen Zeitschrift *Criticon* als „Argument“ zur Konstruktion einer verfassungsschützerisch bedenklichen „Brücke“ zwischen „Konservatismus und Rechtsextremismus“ ausgemacht hat (die Nichtbrücke, sondern der einheitliche Weg von links und linksextrem interessiert dabei schon nicht), da bei dem die

historische Bedeutung Athens etwas relativierende Lob auf Sparta Demokratie und Menschenrechte nicht vorkämen; s. *Pfahl-Traughber*, Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus, in: *Kowalsky / Schroeder* (hrsg.), *Rechtsextremismus*, S. 160 ff., 171;) man könnte dem Verfassungsschutzmitarbeiter entgegenhalten, dass seine Geringschätzung von Sparta für eine latent antisemitische Einstellung stehe, da im Alten Testament Sparta sehr positiv erwähnt wird: „In einer Schrift über Juden und Spartaner entdeckt man, dass sie Blutsverwandte seien und sich von Abraham herleiten“ (1 Makkabäer, 12. Kapitel, Vers 21). Außerdem sollte einem VS-Mitarbeiter bekannt sein, dass in der europäischen Philosophiegeschichte „Athen“ gegen „Jerusalem“ steht! Auf diesem Niveau bewegt sich bundesdeutscher „Verfassungsschutz“!

als historisch bedeutsame Person, bei dem es keine Gewaltenteilung gegeben hat, dafür spricht, dass der Alexander-Verehrer in der Bundesrepublik Deutschland die Gewaltenteilung abschaffen will, obwohl der Betreffende dazu überhaupt nichts gesagt hat. Wer aber Alexander verehere, für den haben die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach Staatsauffassung keine Bedeutung und wenn der Betreffende die Verehrung dieser historischen Person dann auch noch mit einer bestimmten Inbrunst betreibt, etwa Vorträge hält und Aufsätze, womöglich noch bei unter offener Geheimdienstbeobachtung stehenden Magazinen veröffentlicht, der zeigt dann eine „aggressiv-kämpferische Haltung“ gegenüber der Demokratie, obwohl er dazu überhaupt keine Aussage gemacht hat (was ihn dann vielleicht auch noch besonders verdächtig macht).

Bei diesem Ansatz der Ermittlung einer aggressiv-kämpferischen Haltung ist eine gegen die Artikel 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 und 5 Abs. 2 GG verstoßende Anwendung der Verbotsvorschriften schon konzeptionell kaum zu vermeiden, schon weil man nur bei bestimmten Organisationen nach „Haltungen“ oder „Einstellungen“ sucht (und dann natürlich auch fündig wird), während entsprechende „Haltungen“ bei anderen Organisationen von vornherein gar nicht ermittelt werden.

Zur Rechtfertigung dieses staats-ideologisch selektiven Vorgehens, das man dann mit „aggressiv-kämpferisch“ etwas anreichert, um den Anschein einer rechtsstaatlichen Begriffsoperation zu erwecken, beruft man sich dann auf „historische Erfahrungen“, die sich allerdings recht einseitig darstellen, wobei hinzukommt, dass die historisch komplexe Situation, die zur Ernennung von Adolf Hitler (erkennbar Bezugspunkt der Bundesverwaltungsgerichts) als Reichskanzler geführt hat – eine Gefahr, die sich

sicherlich nicht wiederholen wird -, für die Bewertung einer aktuellen und konkreten Gefahrenprognose bei einem anstehenden aktuellen bundesdeutschen Vereinsverbot erkennbar völlig irrelevant ist (man muss schon eine verfassungsreligiöse Inbrunst haben, um die Absurdität dieses Gedächtnis-„Arguments“ nicht zu erkennen!). Zum Diktator ist besagter Reichskanzler im Übrigen erst durch das mit Zustimmung von CDU / CSU und FDP (um die heutigen Parteiformationen anzuführen) mit verfassungsändernder Mehrheit erlassene „Ermächtigungsgesetz“ geworden.

Knapp ein Jahr davor war allerdings auf gemeinsame Initiative der Fraktionsvorsitzenden *Dr. Frick* (NSDAP), *Dr. Breitscheid* (SPD) und *Törgler* (KPD) das berüchtigte, als „Schleicher-Amnestie“ fehl bezeichnete Amnestiegesetz eingebracht worden, das dann mit 365 : 143 entgegen der politisch rechten Präsidialregierung angenommen worden ist, was aufzeigt, dass ein Ermächtigungsgesetz auch mit anderer Mehrheit und Konstellation hätte verabschiedet werden können; die aktive Mitwirkung der SPD beim Amnestiegesetz macht im Übrigen deutlich, dass es an der strafrechtsrelevanten Gewaltbereitschaft ihres Kampfverbandes nicht gemangelt hat (was nunmehr, falls nicht vergessen und verdrängt, als antizipierter „Widerstand“ veredelt wird); nach diesem gesamtsozialistischen SPD-KPD-NSDAP-Gesetz fielen 76 000 Straftaten aus politischen Beweggründen unter die Amnestie. Davon wurden rund 38 000 bereits rechtskräftig verhängte Strafen erlassen oder gemildert und weitere 38 000 durch das Straffreiheitsgesetz niedergeschlagen. Dazu kamen noch 308 000 Straftaten, die auf die wirtschaftliche Not zurückgeführt wurden. Davon wurden 220 000 Strafen erlassen und 88 000 schwebende Verfahren niedergeschlagen (s. dazu im Einzelnen: *Jürgen Christoph*, Die politischen Reichsamnestien 1918-1933, 1987, S. 354 f.): dies ergibt eine Vorstellung von einer Gefahr für die Verfassungsordnung! Wäre es doch seinerzeit nur um Briefeschreibervereinigungen gegangen!

Die Tatsache, dass diese bislang nicht wirklich in die „Bewältigung“ einbezogenen Sachverhalte keine Lappalie darstellen, ergibt der Blick auf das zeitgenössische Österreich, wo zum selben Zeitpunkt die christlich-soziale Partei zur Abwehr der angenommenen sozialdemokratischen Bürgerkriegsbereitschaft ohne nennenswerte NS-Partei ihre (bei Anwendung bundesdeutscher Begrifflichkeit) CSU-Diktatur errichtet hat. Die ideologie-politisch einseitig ausgerichtete Verbotspolitik, die „aggressiv-kämpferische Haltungen“ ideologisch einseitig ausfindig macht, statt in weltanschaulicher Neutralität nach einer Gewaltbereitschaft als nachvollziehbarer Verbotsvoraussetzung Ausschau zu halten, ist daher aufgrund der „historischen Erfahrung“ absolut nicht gerechtfertigt.

c) Staatlicher Extremismusbegriff als Abkehr vom Rechtsstaat

Der wesentliche Ansatzpunkt für die Abkehr vom rechtsstaatlichen Verständnis einer Verbotskonzeption besteht im (bislang) extra-legalen Begriff des „Extremismus“, der notwendigerweise eine ideologische und damit von vornherein diskriminierende Begrifflichkeit in den Gesetzesvollzug einführt, weil er nahtlos nur mit „links“ und „rechts“ verbunden werden kann, also mit politischen Auffassungen, die den Schutz der Artikel 1, 3, 5 des Grundgesetzes genießen (um es bei diesen zentralen Bestimmungen zu belassen) und dabei den bei Begriffen notwendigen Gegenbegriff, nämlich die „Mitte“ und damit ebenfalls einen ideologischen Begriff rechtsstaatswidrig privilegiert.

Insbesondere der Begriff des „Rechtsextremismus“ kann nicht in einer Weise definiert werden, dass damit ein Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 GG ausgeschlossen werden kann. Wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Verbotsbehörde entsprechend der schon seit länger gehandhabten „Definition“ in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ die „Ungleichheitsideologie“ als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ auch zur Feststellung einer ideologischen „Wesensverwandtschaft“ hält, dann handelt es sich - abgesehen davon, dass sich der Staat dabei erkennbar rechtsstaatswidrig gegen „Ideologie“ und nicht gegen eine polizeirechtlich relevante Gefahr richtet! - um eine ziemlich inoperable Begriffsbestimmung: Jede Gleichheitsideologie, die wohl den staatlich erwünschten Gegenbegriff zur „Ungleichheitsideologie“ beschreibt, definiert notwendigerweise das Ungleiche: So definiert der Begriff der Demokratie als „Volksherrschaft“ notwendigerweise die Angehörigen des Volks und die Nichtangehörigen, was staatsrechtlich mit „Bürger“ und „Ausländer“ definiert ist. Damit bringt Demokratie, soll dieser Begriff sinnvoll definiert sein (und nicht mit Kosmokratie / Welt- oder Menschheitsherrschaft oder Homokratie / Gleichheits- oder Menschenherrschaft verwechselt werden), eine Ungleichheitsvorstellung zum Ausdruck, die im Grundgesetz etwa in der Unterscheidung von Bürger- und Menschenrechten zum Ausdruck kommt und sich insbesondere im auch von Bundesinnenminister Friedrichs (CSU) geleisteten (und hoffentlich ernst gemeinten) „nationalistischen“ Diensteid des Artikels 56 GG spiegelt, der die Verpflichtung primär auf die Interessen des Deutsche Volkes festlegt.

Nach der amtlichen Pseudo-Definition des „Rechtsextremismus“ müsste man das Grundgesetz wegen der dabei zum Ausdruck kommenden Ungleichheitsideologie als rechtsextremes Dokument identifizieren. In der Tat gibt es durchaus (verfassungsfeindliche?) Stimmen aus der politischen „Mitte“ und der politischen Linken, die zumindest das Grundgesetz von „völkischen Resten“ und dergleichen säubern wollen.

Publizistische Aktivisten des Verfassungsschutzes propagieren daher auch einen von der „verfassungsrechtlich orientierten Sicht“ losgelösten und damit einen gewissermaßen verfassungsfeindlichen Begriff zumindest des „Rechtsextremismus“ (s. Nachweise bei *Christiane Hubo*, Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung, 1998, S. 93). Politischer Extremismus werde danach in der Politik-„Wissenschaft“ nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz verstanden, „sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip“ (so etwa: *Pfahl-Traughber*, Rechtsextremismus, a. a. O., S. 23-26). Damit kann man sich unter Berufung auf den „Westen“ und die „westlichen Werteordnung“, d. h. auf ideologische / geschichtsphilosophische Kategorien von den konkreten Rechtsnormen des Grundgesetzes dispensieren, ja bei Bedarf das Grundgesetz selbst - etwa dessen Unterscheidung von Deutschen- und Menschenrechten (z. B. Einreisefreiheit nach Deutschland gemäß Artikel 11 GG, deutsche Arbeitsplätze gemäß Artikel 12 GG verfassungsrechtlich nur für Deutsche garantiert) oder die verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Abstammungsprinzips bei der deutschen Staatsangehörigkeit (Artikel 116 Abs. 2 GG spricht von „Abkömmlingen“) – und damit die Verfechter der entsprechenden Verfassungsgrundsätze als „verfassungsfeindlich“ karikieren! Wenn auch das noch nicht hilft, kann man die Berufung durch „Rechtsextremisten“ auf das Grundgesetz als „bloßes Lippenbekenntnis“ abtun, welche die Geheimdienstmitarbeiter aufgrund ihrer geheimdienstlichen Ausbildung sicherlich als solches erkennen können. In der hierbei zum Ausdruck gebrachten Flexibilität liegt sicherlich die Attraktivität des Extremismusbegriffs für etablierte Politiker begründet, welche mit Hilfe dieses Begriffes beliebige Konkurrenz durch ehrenrührige Berichte als „Verfassungsfeinde“ ausschalten, diskriminieren und „politisch vernichten“ können.

Eine ziemliche rechtsstaatswidrige ideologische Irrationalität erhält die verbotsbegründete „Argumentation“ mit den Begriff des „Rechtsextremismus“ noch dadurch, dass er auf den historischen Nationalsozialismus bezogen wird, der sich, wenn überhaupt, dann äußerst widerwillig der politischen Rechten zugeordnet hat. Der von der Verbotsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Parteiverbotsexperte angeführte *Joseph Goebbels* hat sich zumindest selbst der politischen Linken zugeordnet und sich vom „rechts stehenden nationalen Besitzbürgerblock“ in einer aggressiv-kämpferischen Weise abgegrenzt hat, die der bundesdeutschen „Antifa“ alle Ehre machen würde.

„Der Idee der NSDAP entsprechend sind *wir* die deutsche Linke!“, um sich dabei im selben Atemzug „gegen rechts“ bewusst wie folgt abzugrenzen: „Nichts ist uns verhasster als der rechtsstehende nationale Besitzbürgerblock“ (so am 06.12.1931 im *Angriff*); Nachweise vor allem bei *Ulrich Höver*: Joseph Goebbels. Ein nationaler Sozialist, Bonn / Berlin 1992

Dies trifft auch für den ursprünglich aus dem Sympathisantenkreis der SPD kommenden Adolf Hitler zu,

s. dazu zuletzt: *Ralf Georg Reuth*: Hitlers Judenhass. Klischee und Wirklichkeit, Piper, München / Zürich 2009; dabei bemerkenswert die Aussage des Betreffenden hinsichtlich maßgeblichen NS-Personals: „Jeder war einmal Sozialdemokrat“

zu dem der Publizist *Sebastian Haffner* folgende Einschätzung vorgenommen hat: „Von ihr (von der Militäropposition des 20. Juli, *Anm.*) aus gesehen stand Hitler links. Das gibt zu denken. Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie viele Leute zu tun gewohnt sind“.

S. *Sebastian Haffner*. Anmerkungen zu Hitler, München 1981, S. 60 f.

Diese Einschätzung von *Haffner*, die zumindest als vertretbar angesehen kann, würde bedeuten, dass die Bundesrepublik Deutschland sich mit ihrem amtlichen Rechtsextremismus-(Bekämpfung-)Begriff dann eher auf die Seite des NS-Regimes stellen würde als auf Seite derjenigen, welchen zumindest am 20. Juli als vorbildlich gedacht wird, obwohl sie „rechts von Hitler“ standen (also danach als besonders rechtsextrem angesehen werden müssten?). Hinzu kommt, dass besagter Hitler, dem wohl irgendwie mit vorliegendem Vereinsverbot entgegengetreten werden soll, im Lichte insbesondere des 20. Juli seine sich abzeichnende Niederlage wie folgt erklärt hat: „... *aber leider haben wir dabei vergessen, den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde*“.

So *Adolf Hitler* im Januar 1945, zitiert bei *R. Zitelmann*, Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs, 1987, S. 457

Im Lichte dieser Einschätzung stellt sich dann schon die Frage, wem sich der bundesdeutsche „Kampf gegen rechts“ und das amtliche Vorgehen gegen den

„Rechtstremismus“ mittels Vereinsverboten, Parteiverbotsdrohungen und sonstigen massiven Diskriminierungen eigentlich verpflichtet sieht.

Dies soll hier nicht weiter vertieft werden, sondern dies sei nur angeführt, um zu zeigen, in welch ideologie-politisches Fahrwasser man sich begeben muss, wenn staatlicherseits mit ideologischen Begriffen und historischen Einordnungen anstelle von rechtsstaatlich relevanten Begriffsbildungen hantiert wird! Dann muss auch noch staatlicherseits (und nicht durch die unabhängige Wissenschaft oder im gesellschaftlichen und politischen Meinungsbildungsprozess) eine verbindliche ideologiepolitische Einordnung einer staatlich unerwünschten politischen Strömung der 1920er und 1930er Jahre vorgenommen werden, wobei sich dann die Frage stellt, was man daraus zwingend für eine Verwaltungspraxis ableiten kann, die sich doch an rechtsstaatliche Grundsätze der weltanschaulichen Neutralität gebunden wissen sollte.

Es stellt sich dann wohl die Frage: Würde denn die als massiv zu kennzeichnende Vereinsverbotspraxis der Bundesrepublik Deutschland anders aussehen, wenn man erkennen würde, dass es zumindest fragwürdig ist, den historischen Nationalsozialismus so ohne weiteres als „rechtsextrem“ zu kennzeichnen, etwa weil er dazu viel zu sehr von Ideenelementen der (wohl als links oder gar als linksextrem zu kennzeichnenden) klassischen Sozialdemokratie beeinflusst und durchdrungen war?

Dazu nur stichwortartig: Die Herrschaftskonzeption des NS (Demokratie hat die Aufgabe, einen Volksdiktator zu installieren) leitet sich aus Vorstellungen des SPD-Gründers Lassalle ab, s. *Hermann Ebeling*: Der Begriff „Demokratie“ in den sozialistischen Ideologien - Marx, Lassalle, Engels-, Dissertation der Universität Heidelberg, 1964; s. auch *Thilo Ramm*: Ferdinand Lassalle als Rechts- und Sozialphilosoph, Meisenheim / Wien 1955; zum „eigentümlichen“ Freiheitsbegriff der klassischen Sozialdemokratie generell: *Susanne Miller*: Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, Frankfurt 1964; auch erhellend: *Peter Gilg*: Die Erneuerung des demokratischen Denkens im Wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, Wiesbaden 1965; der spezifische Antisemitismus des historischen NS ist tief in der sozialistischen Ideenströmung verwurzelt; s. *Edmund Silberner*: Sozialisten zur Judenfrage - ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis 1914, Berlin 1962; bei Goebbels ist dies mit der Aussage manifestiert: „*Wenn ich sozialistisch denke, muss ich Antisemit sein. Denn der Jude ist die Inkarnation des Kapitalismus*“ (s. Nachweis bei Höver, a. a. O., S. 154); die Eugenik mit Potential zum Staatseingriff in das Recht auf Leben war

besonderes Anliegen der Sozialdemokratie; s. dazu *Michael Schwartz*: Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890-1933, Bonn 1995 sowie derselbe: „Proletarier“ und „Lumpen“. Sozialistische Ursprünge eugenischen Denkens, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1994, S. 537 ff.; die sozialdemokratische Befürwortung der Euthanasie kann nachgelesen werden bei: *Julius Tandler*: Ehe und Bevölkerungspolitik, Wien 1924; s. dazu zusammenfassend würdigend: *Doris Byer*: Rassenhygiene und Wohlfahrtspflege. Zur Entstehung eines sozialdemokratischen Machtdispositivs in Österreich bis 1934, Frankfurt 1988, etc. pp.

Sollte diese Frage bejaht werden müssen, dann wäre damit aufgezeigt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht abgeseignete Verbotspolitik des Bundesinnenministers keinen rechtsstaatlichen Kriterien der Abwehr einer konkreten gegenwärtigen Gefahr folgt, sondern massiv bloße Ideologiekritik im Sinne einer staatlichen Bewältigungsideologie betreibt, die sich dementsprechend als rechtsstaatswidrig darstellt. Amtliche Ideologiekritik bedeutet nämlich Abkehr vom Rechtsstaat und von den mit ihm einhergehenden Garantien der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit unabhängig von den politischen Ansichten und Einstellungen. Sollte die Frage verneint werden können (also Vereinsverbot des Jahres 2012 hängt nicht davon ab, ob der historische NS der Jahre bis 1945 nun als „rechtsextrem“ eingestuft werden kann oder auch nicht), dann zeigt dies die rechtsstaatliche Irrelevanz des Extremismus-Begriffs, was nur zur Folge haben kann, dass bei der Verbotsbegründung gleich auf die menschenrechtlich gebotene entscheidende Frage abgestellt werden sollte: **Liegt Gewaltbereitschaft vor? Worin zeigt sich diese?** Kann diese Frage der Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung gleich welcher politischen Ansichten und Ziele mit gewaltsamen oder rechtswidrigen Mitteln nicht bejaht werden, hat ein Vereinsverbot von vornherein zu unterbleiben, was damit auch für das vorliegende Verbot gilt!

Dieses Vereinsverbot ist dementsprechend als verfassungswidrig zu erkennen.

d) „Geschichtliche Erinnerung“ als Rechtfertigung von Vereinsverboten?

Eine maßgebliche Untervariante tendenziell rechtsstaatswidriger Ideologiekritik ist der Rekurs auf die geschichtliche „Erinnerung“ als (gewissermaßen) Totschlagargument. Damit wird ein (geschichts-)politisches Argument in die Auslegung von Rechtsvorschriften

eingeführt und damit das Spezifische des Rechtlichen, welches in der Abstraktion der Rechtsvorschriften von den möglichen politisch-weltanschaulichen Motiven des Gesetzgebers besteht, negiert. Sicherlich hat die historische Erinnerung Bedeutung dafür, warum bestimmte Rechtsvorschriften überhaupt erlassen worden sind. Auch gehört die historische Gesetzesauslegung zum anerkannten Kanon der Gesetzesauslegung. Dabei ist allerdings anerkannt, dass diese historische Auslegung nur eine nachrangige Bedeutung hat, wenn die anderen Auslegungsmethoden zu keinem klaren Ergebnis führen. Bei der Auslegung der Verbotsvorschriften fällt allerdings auf, dass die historische Auslegung kaum eine Rolle gespielt hat. So fehlt etwa in den Parteiverbotsurteilen des Bundesverfassungsgerichts der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte fast völlig und vor allem fehlt es am historischen Verfassungsvergleich und am gedanklichen Nachvollzug der geschichtlichen Verfassungsentwicklung (etwa die Frage: wie war das Parteiverbot im Konstitutionalismus geregelt, wie in der Weimarer Republik?), um daraus Gesichtspunkte für die Grundgesetzauslegung zu gewinnen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in den Verbotsentscheidungen die Verfassungsgeschichte erwähnt hat, ist es von Prämissen ausgegangen, die „nicht den geschichtlichen Tatsachen“ entsprechen, wie etwa, dass in der Weimarer Republik Parteien „unangefochten bestehen und die Einrichtungen des Staates in jeder Form bekämpfen“ konnten.

So die Behauptung bei BVerfGE 5, 85, 136; die berechtigte Kritik an dieser Aussage findet sich bei *Katrin Stein*, a. a. O. in der Zusammenfassung auf S. 200

Eine angemessene historische Auslegung der Verbotsvorschriften hätte vielleicht dazu geführt, das Parteiverbot nach Artikel 21 Abs. 2 GG (falls dies überhaupt eine Verbotsvorschrift darstellen sollte, was vielleicht ebenfalls einer Revision unterzogen werden müsste) nicht in der für die Bundesrepublik Deutschland kennzeichnenden Radikalität vorzunehmen, weil dies im Freiheitsgrad selbst hinter das Deutsche Kaiserreich zurückführt, wo ein Parteiverbot (zurückgehend auf die Konzeption von Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850) vor allem nur durch befristete Verbotsgesetze denkbar war, auf kein gegen das Wahlvolk gerichtetes Wahlverbot hinausgelaufen ist und auch keine Parlamentsmandate aberkannt wurden.

Anstelle der demnach durchaus gebotenen historischen Auslegung der Verbotsvorschriften ist eine ziemlich irrationale Beschwörung der Vergangenheit getreten, bzw. die historische Gesetzesauslegung ist durch eine geschichtspolitische und damit notwendigerweise ideologepolitische „Auslegung“ ersetzt worden. Man spricht von „bitteren Erfahrungen“ der Vergangenheit, ohne genau zu spezifizieren, was dabei genau gemeint ist und wo diese Erfahrungen denn im Grundgesetztext ihren Niederschlag gefunden haben. Ein spezifisch gegen die national-sozialistische Ideologie gerichtete Vorschrift ist dabei im Grundgesetz nicht zu finden, sonst hätte das absolute Differenzierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 GG nicht so formuliert werden können, wie dies formuliert ist. Die einzige Vorschrift, die ausdrücklich gegen den Nationalsozialismus gerichtet ist, stellt Artikel 139 GG dar, der anerkanntermaßen sich überholt hat. Ansonsten können noch Artikel 131 und 132 GG genannt werden, die sich als Übergangsvorschriften ebenfalls erledigt haben.

Bezeichnender Weise hat der Grundgesetzgeber davon Abstand genommen, dem Beispiel der vorkonstitutionellen Landesverfassungen von Bremen und Bayern zu folgen, wenigstens in der Grundgesetzpräambel eine Verdammung oder Distanzierung des Nationalsozialismus aufzunehmen. Diese Abgrenzung von den genannten vorkonstitutionellen Landesverfassungen stellte eine bewusste Entscheidung des Grundgesetzgebers dar, die in der Zurückweisung des Vorschlags nachgewiesen werden kann, in die Grundgesetzpräambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ (was ja nach den neuesten Kriterien der Bewältigung schon eine „Verharmlosung“ ist) aufzunehmen. Das Argument ist gewesen: „Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es“.

S. *JöR* n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? in: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

Diese bewusste, gegen eine amtliche Ideologepolitik gerichtete Entscheidung des Grundgesetzgebers steht in Übereinstimmung mit den traditionellen europäischen Zivilisationsstandards, nach denen ausdrücklich das Vergessen und Verdrängen (Amnestie und Amnesie) als moralische Leistung gegolten hat,

S. dazu Plädoyer für das Nicht-Erinnern. Der Umgang mit der Vergangenheit, in: *FAZ* vom 04.10.01, S. 14, eine Rezension der Ausführungen des Philosophen *Rudolf Burger*

weil nur dies der Gegenwarts- und Zukunftsbewältigung dient, während „Bewältigung der Vergangenheit“, die ohnehin nicht möglich ist (oder quasigöttliche Fähigkeiten voraussetzt), nur Rache- und Hassgefühlen zuträglich ist und vor allem der (pseudo-)moralischen Selbsterhöhung dient (wie mutig es doch ist („Zivilcourage“), in der Bundesrepublik Deutschland gegen den auf magische Weise offenbar immer noch regierenden Hitler „Widerstand“ zu leisten). Dagegen wurde es als kennzeichnend für die „asiatische Despotie“ angesehen, die Vergangenheit nicht vergessen zu können, was zwanghaft die tödliche Feindschaft fortsetzt. Dementsprechend werden „Vergeltungskulturen, wie sie in China dominieren, ... nur durch eine Autokratie zusammengehalten, die den Macht und den Willen hat, ihre Bürger hart anzufassen“.

S. zu diesem Komplex, der der Bildung einer „Zivilgesellschaft“ in China entgegensteht, *W.J.F. Jenner*, *Chinas langer Weg in die Krise. Tyrannei der Geschichte*, 1992, insbesondere S. 176.

Sicherlich kann man das Grundgesetz - auch oder gar vor allem - als Gegenverfassung zum NS-Regime ansehen. Nur besteht dieses Gegenkonzept eben nicht darin, einen ideologischen Staat durch einen gegenideologischen, etwa einen „antifaschistischen“ zu ersetzen. Der „antifaschistische“ Staat wäre nämlich nicht die Überwindung des rechtsstaatswidrigen Ideologiestaates, sondern seine Fortsetzung (wenngleich mit anderen Vorzeichen). So viel sollte „man“ aus der Geschichte der DDR-„Demokratie“ nun wirklich gelernt haben. Wobei noch darauf hinzuweisen ist, wer für die DDR-Diktatur denn verantwortlich ist: Neben der nunmehr als Die Linke firmierenden KPD, bereitwillige SPD-Leute (Grotewohl-Flügel) und auch zur Blockparteistellung bereitwillige Liberale und Christdemokraten: Und Vertreter dieser Parteien in verantwortlichen Regierungsämtern wollen nunmehr als ideologie-politische Verbotselite gegen politische Minderheiten auftreten, denen man die DDR-Diktatur nicht zurechnen kann?

Das Gegenkonzept zum NS-Staat besteht daher in der Rechtsstaatskonzeption, weshalb man Artikel 1 Absatz 1 GG so nehmen sollte, wie er ohne geschichtspolitisch-ideologische Einschränkung geschrieben steht: Menschenwürde gilt danach auch für Nationalsozialisten oder für Menschen, die von anderen berechtigter oder vor allem auch

unberechtigter Weise als solche eingestuft werden. Dies hat naturgemäß Auswirkungen auf das Verständnis der Artikel 3 und 5 GG und dann auch Artikel 9 Abs. 3 GG.

Hinsichtlich der Verbotsvorschriften hat sich die geschichtliche Erinnerung lediglich darin niedergeschlagen, dass neben der Strafrechtswidrigkeit die Gerichtetheit gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ als Verbotstatbestand aufgenommen ist, wie etwa der Verfassungsvergleich von Artikel 9 Abs. 2 GG mit Artikel 124 WRV und Artikel 30 der Preußischen Verfassungsurkunde zeigt. Diese zusätzliche Verbotsbestimmung kann in einer weltanschaulich neutralen Weise ausgelegt werden und darf daher nicht als Einfallstor geschichts- und ideologiepolitischer Verbotskonzeptionen angesehen werden, wenn die Grundprämisse beachtet werden soll, dass das Gegenkonzeption zum historischen NS-Staat eben in der Unverbrüchlichkeit des Rechtsstaats besteht. Jedes ideologie-politische Element wie etwa der rechtlich überflüssige Begriff des „(Rechts-)Extremismus“ oder die fragwürdige „Wesensverwandtschaft“ unterminiert diese wohl aus der historischen Erinnerung folgende Grundentscheidung für die absolute Nichtdiskriminierung wegen politischer Auffassungen.

Die Entscheidung des Grundgesetzgebers, keine ideologischen und damit die Unverbrüchlichkeit des Rechtsstaats und der Grundrechtsgarantien relativieren Konsequenzen aus der Vergangenheit zu ziehen, ist schon deshalb nahe liegend, weil die „historische Erfahrung“ als Argument für politische Machtansprüche in der Regel sehr selektiv ausfällt. So ist in der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Erinnerungspolitik der Verbotsbehörde nicht vorgesehen, dass das Ende der Weimarer Demokratie formal darauf zurückzuführen ist, dass die Vorläuferparteien von CDU / CSU und FDP dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben. Dies deutet darauf hin, dass die Demokratie in Deutschland aus sehr komplexen Gründen, die sich nicht auf einfache Bewältigungsformel bringen lassen (und für die Gegenwart auch nicht „bewältigt“ werden müssen, sondern der Einschätzung von Historikern oder auch Hysterikern überlassen werden können), auch ohne einen Nationalsozialismus hätte untergehen können. Dies belegt das zeitgenössische Österreich, wo die Demokratie ohne nennenswerten Nationalsozialismus (oder auch Kommunismus) durch eine christlich-soziale Diktatur abgelöst worden ist, die ihre wesentliche Rechtfertigung aus der plausiblen Annahme

einer Bürgerkriegs- und Diktaturbereitschaft des Austromarxismus der österreichischen Sozialdemokratie ziehen konnte

S. *Otto Naderer*: Der bewaffnete Aufstand. Der Republikanische Schutzbund der österreichischen Sozialdemokratie und die militärische Vorbereitung auf den Bürgerkrieg (1923-1934), Graz 2004 sowie *Norbert Leser*: Zwischen Reformismus und Bolschewismus. Der Austromarxismus als Theorie und Praxis, Wien 1968

Wie wird denn in der bundesdeutschen „Erinnerungspolitik“ diese Erfahrung einer christlich-sozialen Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz und der christlich-sozialen Diktatur im Nachbarland eventuell verbotsbegründend „bewältigt“? Wie wird die Erfahrung „bewältigt“, dass die politischen Parteien, die Verbote „gegen Rechts“ fordern, als (angebliche) Reaktion auf den „Faschismus“ in maßgeblichen Teilen bei der DDR-Diktatur als Staats- und Blockparteien mitgemacht haben? Mit dieser Frage soll nur aufgezeigt werden, dass ideologie-politisch einseitige Verbotsforderungen, die auch solche bleiben, wenn sie mit Pseudokategorien wie „aggressiv-kämpferisch“ bezogen auf Meinungsäußerungen „angereichert“ werden, gegen nur eine politische Richtung auch erinnerungspolitisch verfehlt sind. Rechtsstaatswidrig sind sie aufgrund des diskriminierenden ideologie-politischen Ansatzes allemal (selbst wenn ihre „Erinnerung“ berechtigt wäre).

Zentral ist abschließend bei diesem Erinnerungskomplex die Frage nach dem Subjekt dieser „Erinnerung“ zu stellen: Ist Träger der Erinnerung eine Verbotselite, die mit besonderen Einsichten ausgestattet ist oder doch - wohl demokratiekonform - das deutsche Volk als Träger dieses historischen Bewusstseins? Wenn die Erinnerung so allgemein und zwingend ist und nur zu bestimmten Folgerungen führen kann, dann braucht diese „Erinnerung“ zumindest nicht jenseits anwendbarer Rechtsvorschriften als Verbotsgrund angeführt zu werden, sondern es gilt die Schlussfolgerung in der Empfehlung des Europarats:

Any democratic society has other mechanisms (als Verbote, Anm.) to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free elections and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.

Der Schutz der demokratischen Ordnung ist danach vor allem der Wahlentscheidung des Deutschen Volks anheim gegeben und nicht Partei- und Vereinsverboten, außer es liegt Gewaltbereitschaft oder gar Gewaltanwendung (politisch motivierte Kriminalität) vor, wenn zur Abwehr einer daraus sich ergebenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (verfassungsmäßige Ordnung = demokratische Gesellschaft im Sinne von Artikel 11 EMRK) ein Vereinsverbot unvermeidbar ist, weil durch Maßnahmen gegen straffällige Individuen allein die Gefahr nicht hinreichend abgewendet werden kann.

Zusammengefasst: Der Verfassungsbeschwerde ist im Interesse des Rechtsstaats zu entsprechen.

Lober

Rechtsanwalt